

Rechtskultur und Rechtsschriftlichkeit am Oberrhein 1351–1500

Neuenburg am Rhein als Beispielfall

Von

Jörg W. Busch

1. Die Neuenburger Urkunden als einzige Überreste der mittelalterlichen Kleinstadt¹

Die Stadt Neuenburg am Rhein, in dem äußersten Südwesten des heutigen Landkreises „Freiburg/Hochschwarzwald“ gelegen, besitzt keinen einzigen steinernen Überrest mehr, der von ihrer mittelalterlichen Geschichte Zeugnis ablegt. Ihre strategisch günstige Lage an einem Übergang über den Oberrhein war einerseits Anlass für den Herzog Berthold IV. von Zähringen, dort ein *novum castrum* errichten zu lassen, das urkundlich erstmals 1185 greifbar wird², andererseits war die strategisch exponierte Lage der Grund für die völlige Zerstörung der Stadt nicht erst 1940 und 1945, vielmehr bereits während des Spanischen Erbfolgekrieges am Beginn des 18. Jahrhunderts und des Dreißigjährigen Krieges von 1618 bis 1648³. Doch ging das Mittelalter, das traditionell mit dem Aufkommen

1 Zur Entlastung des Apparats werden neben den üblichen folgende Abkürzungen benutzt: GLA = Generallandesarchiv Karlsruhe; UStNnbG I mit Nr. (Datum) = Die Urkunden der Stadt Neuenburg am Rhein 1185–1500, Bd. 1: Die Urkunden bis 1350 (Regg. 1–396), bearb. von Jörg W. BUSCH / Jürgen TREFFEISEN, Neuenburg am Rhein 2014, S. 142–397; UStNnbG II mit Nr. (Datum) = Die Urkunden der Stadt Neuenburg am Rhein 1185–1500, Bd. 2: Die Urkunden 1351–1413 (Regg. 397–833), bearb. von DENS., Neuenburg am Rhein 2017, S. 60–429; UStNnbG III mit Nr. (Datum) = Die Urkunden der Stadt Neuenburg am Rhein 1185–1500, Bd. 3: Die Urkunden 1414–1462 (Regg. 834–1241), bearb. von DENS., Neuenburg am Rhein 2019; UStNnbG IV (Datum) = Die Urkunden der Stadt Neuenburg am Rhein 1185–1500, Bd. 4: Die Urkunden 1463–1500 (Regg. 1242–1663), bearb. von DENS., ebd. (in Druckvorbereitung).

2 Vgl. Jürgen TREFFEISEN, Die Stadt Neuenburg am Rhein und die Herzöge von Zähringen, in: UStNnbG I, S. 8–127, insbesondere S. 101–119.

3 Einen Gesamtüberblick bietet Konstantin SCHÄFER, Neuenburg. Geschichte einer preisgegebenen Stadt, Neuenburg am Rhein 1963, dessen Darstellung Alfred KELLER S. 431–467 bis in die Zeit nach dem letzten Wiederaufbau führt.

des Buchdruckes um 1450, der Entdeckung Amerikas 1492 und der Glaubensspaltung 1517 abgegrenzt wird⁴, für Neuenburg 1496 zu Ende, als ein Rheinhochwasser das lockere Hochufer unterspülte und weitere bis 1525 etwa ein Drittel der darauf errichteten Altstadt hinwegschwemmten⁵. Rat-, Salz- und Schulhaus als wichtige Orte der Bürgergemeinde mitsamt der westlichen Stadtmauer und der dort gelegenen Häuser verschwanden völlig und die Stadtpfarrkirche, als geistlicher Mittelpunkt der Stadt auch Liebfrauenmünster genannt, nahm so schweren Schaden, dass 1527 die Kirche der Franziskaner zu der offiziellen Pfarrkirche umgewidmet werden musste⁶. Nur noch der hochaufragende Turm des gotischen Liebfrauenmünsters erinnerte bis in das 17. Jahrhundert hinein an die große Katastrophe⁷, die aber nicht die letzte bleiben sollte.

Während alle steinernen Zeugnisse aus dem Mittelalter heute völlig vernichtet sind, blieben viele urkundliche Zeugnisse aus der Zeit vor 1500 bis heute erhalten, weil man sie anders als das serielle Schriftgut, die fortlaufend geführten Verzeichnisse, vor jeder nahenden Gefahr in Sicherheit gebracht hatte: 227 Urkunden in dem Pfarrarchiv⁸, heute ein Depositum in dem Erzbischöflichen

4 Gegen die gängige Abgrenzung wendet sich Bernhard JUSSEN, Richtig denken im falschen Rahmen? Warum das „Mittelalter“ nicht in den Lehrplan gehört, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 9/10 (2016) S. 558–576. Die Neuenburger dürften sehr wohl einen Einschnitt wahrgenommen haben, denn einerseits lebten in ihrer „Reststadt“ die überkommenen „mittelalterlichen“ Einrichtungen weiter, andererseits hing die Markgrafschaft, die ihre Stadt auf allen „trockenen“ Seiten umgab, wenige Jahrzehnte nach der Hochwasserkatastrophe einem „neuen“ Glauben an.

5 Vgl. Jörg W. BUSCH, Streifzüge durch das spätmittelalterliche Neuenburg zugleich Leseanregungen für historisch interessierte Neuenburger Bürgerinnen und Bürger, in: *UStNbg II*, S. 10–46, hier S. 37, Anm. 78. Der Rhein hatte stets Schwemmland entstehen lassen und wieder vernichtet (vgl. *UStNbg I* 186 [1312 Januar 4], IV 1276 [1466 März 14] Aussage 8, oder IV 1348 [1471 vor August 2]), doch seit Beginn des 15. Jahrhunderts näherte er sich bedrohlich der niederen Stadt selbst, also der zum Rhein hin gelegenen Vorstadt, was Zerstörungen absehen ließ: Denn als der Neuenburger Seldner Hanns Gartach *UStNbg IV* 1541 (1488 September 17) einen Stall in der Unterstadt als Unterpfand für einen Zins einsetzte, vereinbarte er mit dem Gläubiger, dass die Schuldverschreibung kraft- und wirkungslos werden sollte und Schuldner wie Bürgen ihrer Verpflichtungen enthoben sein sollten, falls der Rhein den Stall hinweg reißen und unbrauchbar machen würde. Wie realistisch diese Voraussicht war, wird dadurch belegt, dass die Neuenburger Johanniter bereits zuvor, nämlich 1477, 1478, 1481 und 1486, den Verlust von Gebäuden beklagen mussten, so Jürgen TREFFEISEN, *Die Breisgaukleinstädte Neuenburg, Kenzingen und Eendingen in ihren Beziehungen zu Klöstern, Orden und kirchlichen Institutionen während des Mittelalters* (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 36), Freiburg im Breisgau/München 1991, S. 155.

6 Kirchenordnung, festgesetzt anlässlich der Umwandlung der Neuenburger Franziskanerklosterkirche in eine Pfarrkirche (1527 September 13), in: *Oberrheinische Stadtrechte, Abteilung 2: Schwäbische Rechte, Heft 3: Neuenburg am Rhein*, hg. von Walther MERK, Heidelberg 1913, S. 175–180, Nr. 84.

7 Abgebildet von Matthias MERIAN, *Topographia Alsatae*, Frankfurt am Main 1663, S. 38.

8 Otto BIHLER, *Archivalien des katholischen Pfarrarchivs Neuenburg am Rhein*, in: *Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 33* (1911) = *ZGO* 65 (1911) S. m56–m115.

Archiv Freiburg im Breisgau, und 104 Urkunden in dem Stadtarchiv⁹, das noch immer vor Ort, nur inzwischen nicht mehr in dem Rathaus, sondern in einem renovierten Schulgebäude von 1828 verwahrt wird. Diese zusammen 331 Urkunden sind heute die einzig erhaltenen Überreste der mittelalterlichen Kleinstadt Neuenburg. Daher fasste die moderne Kommune Neuenburg am Rhein 1991 den Entschluss, der auf die Anregung ihres damaligen Hauptamtsleiters Winfried Studer und des angehenden Archivars Jürgen Treffeisen zurückging, die erhaltenen Urkunden als die einzig verbliebenen Überreste der mittelalterlichen Stadt allen historisch Interessierten zugänglich zu machen, und zwar nicht durch den Abdruck der Urkundentexte, vielmehr (gerade im Blick auf ein allgemeineres Publikum) durch die Wiedergabe ihrer wichtigsten Bestandteile in einem modernen Deutsch, also in Form von Regesten.

Die moderne Kommune, vertreten durch Bürgermeister Joachim Schuster und den Gemeinderat, hat, was mit besonderer Dankbarkeit hervorzuheben ist, seit bald drei Jahrzehnten mit großer Ausdauer das Neuenburger Regestenwerk materiell gefördert und den Druck der ersten drei von insgesamt vier geplanten Bänden ermöglicht: 1185–1351, 1351–1413, 1414–1462 und 1463–1500. Die insgesamt 331 Urkunden des Neuenburger Pfarr- und Stadtarchivs hätten sicherlich in einem Band Platz gefunden. Doch der Plan von 1991 steckte ein sehr viel ehrgeizigeres und letztlich wohl unerreichbares Ziel, indem er vorgab, alle und nicht nur die genannten 331 Urkunden in Regesten zur Verfügung zu stellen, in denen zum einen die Stadt Neuenburg handelt oder erwähnt wird und in denen zum anderen einzelne Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie deren Beisassen, alemannisch Seldner genannt, handeln oder erwähnt werden.

In den Beständen vor allem des Generallandesarchivs Karlsruhe und seit 2002, als ein zweiter Bearbeiter hinzustieß, in den Beständen vor allem des Stadtarchivs Freiburg im Breisgau und des Staatsarchivs des Kantons Basel-Stadt, weniger in denen des Tiroler Landesarchivs Innsbruck sowie des Straßburger Departements- und Stadtarchivs, aber auch in gedruckten Regesten und Urkunden aus dem weiteren Oberrheingebiet zwischen Straßburg im Norden und Basel im Süden beziehungsweise zwischen Mülhausen im Westen und Rheinfelden im Osten ließen sich – sofern die Repertorien und Register das Stichwort „Neuenburg“ aufgenommen haben¹⁰ – insgesamt 1.663 Urkunden ermitteln, in denen

9 A[ibert Julius] SIEVERT, Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Müllheim. Neuenburg am Rhein (Stadtarchiv), in: Mitteilungen der badischen historischen Kommission Nr. 7 = ZGO 40 (1886) S. m7–m30.

10 Die Repertorien müssen sich naturgemäß in ihren Kurz- oder Kürzestregesten auf den Aussteller, auf den Begünstigten und auf die Art des Rechtsaktes beschränken. Daher gelangen alle Urkunden, die nicht in Neuenburg selbst ausgestellt sind, nicht zur Kenntnis, in denen sich ein Neuenburger gleichsam versteckt, beispielsweise als Anrainer einer verkauften Liegenschaft. Wiewohl für die Kenntnis auswärtigen Neuenburger Grundbesitzes wichtig, bleibt ein solches Detail verborgen. Eine große Erleichterung stellt die Digitalisierung der alten Repertoriumseinträge dar, die aber – wie die Kenner wissen – unterschiedlich ausführlich sind. Das Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt ist so unter <https://query.staatsarchiv.bs.ch/query/volltext->

zwischen 1185 und 1500 die Stadt Neuenburg oder einzelne ihrer Einwohner handeln oder erwähnt werden. Die schiere Masse der Neuenburger Urkunden erzwang eine Abkehr von dem ursprünglichen Plan, alle Regesten in einem einzigen Band zu veröffentlichen. Nachdem ein erster Band (1185–1351) 2014, ein zweiter (1351–1413) 2017 und ein dritter (1414–1462) 2019 im Druck erschienen sind und der vierte (1462–1500) sich in der Druckvorbereitung befindet, während immer mehr, hier nicht berücksichtigte Nachträge auftauchen, sei die Gelegenheit ergriffen, einige kleinere Beobachtungen zu der grundsätzlichen Frage festzuhalten, welche Aufschlüsse die insgesamt 1.663 Neuenburger Regesten über Rechtskultur und Rechtsschriftlichkeit in einer spätmittelalterlichen Kleinstadt am Oberrhein vermitteln.

2. Die Bearbeitung der Urkunden, ihre Möglichkeiten und Grenzen

„Die Urkunden der Stadt Neuenburg am Rhein 1185–1500“ wollen als Grundlagenwerk der einschlägig interessierten Forschung das Vergleichsbeispiel einer Breisgaukleinstadt leicht verfügbar machen¹¹; Zu denken wäre an vergleichende Untersuchungen im Bereich der Kirchen-¹², Sozial- und Wirtschaftsgeschichte¹³, des Verhältnisses von Stadt und Umland oder von städtischer Gemeinschaft zu

suche.aspx und das Generallandesarchiv Karlsruhe unter <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/suche> zu konsultieren, wobei letzteres den hier wichtigen Bestand GLA 21 vollständig in Aufnahmen verfügbar gemacht hat. Doch übersteigt es die Arbeitskraft, ja die Lebenszeit eines Bearbeiters, alle diese Breisgauer Urkunden darauf hin durchzusehen, ob sie Angaben zu der Stadt Neuenburg oder einzelnen ihrer Bewohner enthalten, die nicht in dem betreffenden Repertoriumseintrag genannt sind.

- 11 Wünschenswert wären auch Auswertungen zu der Neuenburger Stadtgeschichte selbst, so könnten alle Beschreibungen von Grundstücken innerhalb der Stadtmauern (unter Berücksichtigung ihrer zeitlichen Abfolge) neben einander gelegt gleichsam einen Kataster ergeben. Einen solchen Versuch, allerdings schlecht belegt, hatte bereits der Registrator zuerst im Generallandesarchiv, dann im badischen Staatsministerium Johannes Vetter vor seinem frühen Tod 1874 unternommen, und zwar in seiner elf Bände umfassenden Vorarbeit zu einer ungedruckt gebliebenen badischen Topographie GLA N Vetter.
- 12 Vgl. Jörg W. BUSCH, Die Kapläne an der Liebfrauenkirche in Neuenburg am Oberrhein. Absenzen und Mehrfachbepfändung in einer Klerikergemeinschaft des 15. Jahrhunderts, in: FDA 134 (2014) S. 97–224.
- 13 Um 1400 fällt beispielsweise die Rolle auf, die der „Finanzplatz Neuenburg“ bei der Geldbeschaffung der regional führenden Städte Basel und Freiburg spielte: Während die Stadt Neuenburg selbst so gut wie keine Schuldurkunden hinterlassen hat (nämlich nur elf für Altarpfründen), haben einzelne Bürgerinnen (wie betont werden muss) und nicht nur Bürger dieser Kleinstadt den Stadträten von Basel und von Freiburg jährliche Renten für Summen zwischen 300 und 900 Gulden, im Schnitt für etwa 500 Gulden verkauft, was dem 12fachen Jahreseinkommen eines Neuenburger Pfarrherrn entsprach, der im 15. Jahrhundert jährlich 40 Gulden bezog (so BUSCH, Kapläne [wie Anm. 12] S. 208, Nr. P06). Nachweise für die genannten Geldgeschäfte bietet UStNbnbg II in dem Personenregister unter „Brenner“, „Hirt“, „Höppler“, „Korber“, „Sigelmann“ und „zum Thor“; ebenfalls Nachweise bietet Jörg W. BUSCH, Die Schulmeister in den Neuenburger Urkunden. Oder: Wer brachte Mathias von Neuenburg das Lesen

Geistlichen innerhalb und außerhalb der Mauern¹⁴ oder von Bürgern zu landsässigem Adel. Auch sollen umfangreiche Register dem nur punktuell Interessierten einen raschen Zugriff ermöglichen, indem beispielsweise für die Breisgauer Ortsgeschichte das entsprechende Register die Orte mit den dort belegten Sachen verbindet. Der Genealoge wird das Personenregister benutzen, das auch Amtsträger nach Städten und Orten untergliedert aufführt. Erscheinungen spätmittelalterlichen Lebens hingegen listet das reine Sachregister auf.

„Die Urkunden der Stadt Neuenburg am Rhein“ stellen insgesamt den Versuch dar, alle „unter Beachtung bestimmter Formen ausgefertigte[n] und beglaubigte[n] Schriftstück[e] von rechtserheblicher Natur“¹⁵ zu erfassen, in denen die Stadt Neuenburg oder einzelne ihrer Einwohner handeln oder erwähnt werden. Dieses Ziel ist nach bestem Können und Wissen angestrebt worden, bleibt aber – nicht zuletzt wegen der Kargheit mancher Repertoriumseinträge¹⁶ – unerreichbar. Schon nicht mehr oder nicht mehr ganz der strengen Definition entsprechen die königlichen und pfandherrlichen Mandate, denn Neuenburg war seit 1331 den Herzögen von Österreich verpfändet¹⁷. Dennoch sind die Mandate unter die Privaturkunden eingereiht, weil sie für die Stadtgeschichte so aussagekräftig sind. Eindeutig ausgeschlossen bleiben selbst datierte Einträge in seriellem Schriftgut, nämlich (um schon einmal die „Träger“ der Rechtsschriftlichkeit zu nennen) auf Seiten der Laien, der Weltlichen, Ratsbeschlussbücher, Briefausgangsbücher (Missivenbücher) oder Steuerverzeichnisse und auf Seiten der Geistlichen, der Kleriker, Einkünfteverzeichnisse oder Präsenzlisten, denn in Neuenburg hatte sich, wiewohl es nur eine Kleinstadt war, ab etwa 1400 eine eigene geistliche Gemeinschaft herausgebildet, die aus den Pfründern an den 1493 schließlich 17 Altären in der Stadtpfarrkirche, auch Liebfrauenmünster genannt, bestand¹⁸.

Der Verzicht auf datierte Einträge in seriellem Schriftgut ist aber kein bewusster, vielmehr war er durch den „Überlieferungszufall“¹⁹ diktiert. Doch dürfte dieser in dem Fall von Neuenburg mit einiger Sicherheit auf die Rheinhochwasserkatastrophe von 1496 und die Kriegszerstörungen der folgenden Jahr-

und Schreiben bei?, in: Schule und Bildung am Oberrhein in Mittelalter und Neuzeit, hg. von Ursula HUGGLE / Heinz KRIEG (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 60), Freiburg/München 2016, S. 37–52, S. 49 mit Anm. 47–55, nur Anm. 46 zwei Schuldverschreibungen der Stadt Neuenburg, die an Pfründen in der Stadtpfarrkirche gelangten.

14 Dazu grundlegend und zugleich die Initialstudie für das hier vorzustellende Regestenwerk TREFFEISEN (wie Anm. 5).

15 Ahasver VON BRANDT, *Werkzeug des Historikers*. Mit aktualisierten Literaturnachträgen und einem Nachwort von Franz FUCHS (Urban-Taschenbücher, Bd. 33), Stuttgart 182012, S. 82.

16 Dazu oben Anm. 10.

17 UStNngb I 284 (1331 Mai 3) die Verpfändung durch Kaiser Ludwig den Baiern.

18 BUSCH, *Kapläne* (wie Anm. 12).

19 Arnold ESCH, *Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers*, in: HZ 240 (1985) S. 529–570.

hunderte²⁰, aber auch darauf zurückzuführen sein, dass die kommunale „Buchführung“ in dem kleinen Neuenburg noch nicht so weit entwickelt war wie in anderen Städten²¹. Bewusst hingegen sind, einer Grundsatzentscheidung von 1991 folgend, die Urkunden einer geistlichen Gemeinschaft nicht eingereiht. Die etwa 200 Urkunden der Neuenburger Johanniterkommende²², die lange als eine geistliche Sondergemeinschaft in der Stadt bestand und erst 1466 ausdrücklich das Neuenburger Bürgerrecht in Anspruch nahm²³, sind nur dann berücksichtigt, wenn in ihnen – gemäß dem leitenden Grundsatz – die Stadt Neuenburg oder einzelne ihrer Einwohner handeln oder erwähnt werden (was auf etwa drei Viertel der „Johanniterurkunden“ zutrifft). Hingegen sind Rechtsakte, die beispielsweise Besitzungen der Neuenburger Johanniter in dem Nachbarort Schliengen oder im Elsass betreffen, nicht oder nur dann aufgenommen, wenn einzelne Neuenburger Einwohner daran beteiligt oder Besitznachbarn waren.

Ebenfalls nicht chronologisch unter die Urkunden und Mandate eingereiht sind Missiven, die Bürgermeister und Rat von Neuenburg sicherlich – dem Vorbild der Nachbargemeinden Basel und Freiburg folgend – in Briefausgangsbüchern festhalten ließen. Doch als ein wichtiger Teil des seriellen Schriftgutes neben den Ratsbeschlussbüchern einer spätmittelalterlichen Stadtgemeinde sind sie für Neuenburg heute verloren²⁴. Einen gewissen Einblick in die zwischenstädtische Korrespondenz verschafft heute nur noch die Überlieferung weniger

20 Dazu oben bei Anm. 5 und bei Anm. 3.

21 Hierfür bietet UStNbn III 1056 (1443 März 7) einen kleinen Anhaltspunkt: Als sich ein Neuenburger Bürger als Schuldner eines Zinses auf einem Haus bekannte, wollte er sich als solcher in das Stadtbuch eintragen lassen, musste sich aber von Bürgermeister und Rat befehlen lassen, dies sei in der Stadt Neuenburg nicht üblich, vielmehr müsse er sich gegenüber dem Gläubiger mit einer Einzelurkunde verschreiben. Ein solches, 1401 in Ulm vorgeschriebenes Buch beschreiben Gerhard BURGER, *Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter* (Beiträge zur schwäbischen Geschichte, Bd. 1–5), Böblingen 1960, S. 155 f., und Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012*, S. 439.

22 Heute GLA 20.

23 Mit UStNbn IV 1282 (1466 November 4) beriefen sich die Johanniter erstmals ausdrücklich auf ihr Neuenburger Bürgerrecht, vgl. Jörg W. BUSCH, *Ein Kaplan am Tisch der Johanniter. Nachtrag zu den „Kaplänen an der Liebfrauenkirche in Neuenburg am Oberrhein“*, in: FDA 137 (2017) S. 71–77, hier S. 75 mit Anm. 24. Doch sind die Johanniter bereits UStNbn III 883 (1420 Dezember 5) als Bürger der Stadt angesehen worden, vgl. auch TREFFEISEN (wie Anm. 5) S. 210 f. mit Anm. 12–14. Einblicke in das zuvor nicht völlig konfliktfreie Verhältnis zwischen der Bürgergemeinde und der Sondergemeinschaft gewähren UStNbn I 186 (1312 Januar 4) sowie UStNbn II 464 (1364 November 15) und II 467 (1364 Dezember 10), dazu auch unten zwischen Anm. 91 und Anm. 92.

24 Einen Einblick in die Überlieferung in dem „viermal“ so großen Basel (dazu unten nach Anm. 184) vermittelt Hans-Rudolf HAGEMANN, *Basler Stadtrecht im Spätmittelalter. Studien zur Rezeptionsgeschichte*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 91, Germanistische Abt. 78 (1961) S. 140–297, S. 141 f. Zu anderen Städten vgl. ISENMANN, *Stadt* (wie Anm. 21) S. 434–440.

in Basel, als vielmehr in Freiburg im Breisgau. Die seit dem zweiten Halbjahr 1440, wenn auch sehr lückenhaft erhaltenen Freiburger Missivenbücher²⁵ bieten zumindest Antworten auf Anfragen, die Bürgermeister und Rat von Neuenburg an die von Freiburg richteten.

Die „allgemein-politischen Schreiben“, also Benachrichtigungen über Maßnahmen der Herrschaft von Österreich oder ihres Landvogtes, Einladungen zu Beratungen der Breisgaustädte (deren Tagungsort oft Neuenburg war), gingen meist von den Freiburgern aus und zwischen den Jahren 1476 und 1493 kaum noch an die Neuenburger²⁶; insgesamt bestätigen diese Schreiben – zumindest dem landfremdem Bearbeiter – die Forschungseinschätzung, dass die wirklich interessierenden Hintergründe, Vorschläge und Zusammenhänge nicht auf dem Papier gestanden haben, sondern von dem Boten dem Empfänger mündlich erläutert worden sind²⁷. Aufschlussreiche Ergänzungen zu urkundlich gesicherten Rechtsakten oder überhaupt Zeugnisse über solche, heute verlorene Urkunden bieten hingegen jene Schreiben, mit denen sich Bürgermeister und Rat der einen Stadt für Rechtsanliegen ihrer Bürger oder Beisassen (Seldner) bei dem Bürgermeister und Rat der anderen Stadt verwandten, indem sie meist die nachdrückliche Bitte vorbrachten, „unverzogenes Recht“ zu gewähren.

Daher sind solche Missiven, die – soweit die Freiburger Regestzettel oder die modernen Baseler Empfängerverzeichnisse erkennen lassen – Neuenburg betreffen oder erwähnen, zwar nicht chronologisch unter die Urkunden eingereiht, vielmehr werden sie in Fußnoten dokumentiert, die entweder an chronologisch

25 StadtA Freiburg B 5 XI Missiven Bd. 1–5.9 decken den Zeitraum von 1440 bis 1500 ab, wobei die Lagen für 1440, 1446, 1450, 1465, 1466, 1468, 1469, 1471, 1474, 1481, 1482 und 1488 bruchstückhaft (meist für ein halbes Jahr, gelegentlich nur für wenige Wochen) sowie die für 1447, 1451, 1453, 1457–1459, 1470 und 1489–1491 gar nicht überliefert sind. Original erhaltene Einzelstücke sind – soweit in ihren Regesten gefunden – berücksichtigt, beispielsweise UStNbg II 779 (1405 Oktober 31) und II 784 (1406 Dezember 8).

26 Dazu die Anm. zu UStNbg IV 1408 (1475 November 9). Zum dem erneuten Einsetzen „politischer Korrespondenz“ von Freiburg an Neuenburg die Anm. zu UStNbg IV 1587 (1493 Februar 4), die Anm. zu IV 1589 (1493 März 13) und die Anm. zu IV 1615 (1496 März 2). Zu Freiburgs damaliger Stellung vgl.: Dieter MERTENS / Frank REXROTH / Tom SCOTT, Vom Beginn der habsburgischen Herrschaft bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520, hg. von Heiko HAUMANN / Hans SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 215–278, hier S. 225–228.

27 Hierauf deutet hin eine Formulierung wie *das wir uch nit geschriben können*, StadtA Freiburg B 5 XI Missiven Bd. 1.5, Bl. 42v (1443 Juli 25), ähnlich ebd., 1v–2r, vermerkt UStNbg III 1058 (1443 Oktober 23) Anm. 1; Klara HÜBNER, Im Dienste ihrer Stadt. Boten- und Nachrichtenorganisationen in den schweizerisch-oberdeutschen Städten des späten Mittelalters (Mittelalter-Forschungen, Bd. 30), Ostfildern 2012, S. 58, stellt nur die Frage, ob „das Wesentliche des Auftrages in einer informellen, mündlichen Unterweisung (bestand)“. Belege für die eingangs zitierten Formulierungen bietet auch: Bastian WALTER, Informationen, Wissen und Macht. Akteure und Techniken städtischer Außenpolitik: Bern, Straßburg und Basel im Kontext der Burgunderkriege (1468–1477) (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 218), Stuttgart 2012, S. 217 f.

oder an sachlich passender Stelle gesetzt sind, um möglichen künftigen Benutzern eine Hilfestellung zu bieten. Solche Interessenten werden auch die in Regestform gebotenen Urkunden in ihren jeweiligen ereignis-, familien-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Zusammenhang einordnen, also kommentieren müssen, denn eine ausführlichere Kommentierung als jene, die für die vor allem chronologische Einordnung der Regesten notwendig ist, kann angesichts der schiereren Masse von 1.663 Einzelurkunden für die Jahre zwischen 1185 und 1500 nicht geleistet werden²⁸.

3. Die Neuenburger Urkunden als Bestätigung bekannter Tatsachen

Unter den möglichen Benutzern des hier vorgestellten Regestenwerkes mag vielleicht auch der ein oder andere Rechtshistoriker sein. Er wird mit den insgesamt 1.663 Urkunden auch an dem regionalen Beispielfall der Breisgaukleinstadt Neuenburg am Rhein Einschätzungen der Forschung bestätigt finden, die hier nur kurz angerissen seien²⁹. Dabei wird bei einzelnen Feststellungen für die Jahre zwischen 1351 und 1500 nach der Untergliederung der Regesten in drei Bände unterschieden, die jedoch eine rein willkürliche ist, nämlich durch den Zwang diktiert, in jeweils einem Band etwa 400 Nummern zusammenzustellen. Doch hat es sich gefügt, dass der zweite Band (1351–1413) mit dem Vorabend des Konstanzer Konzils und der dritte Band (1414–1462) mit dem Baseler Schiedsspruch³⁰ von 1462 schließt.

28 Wie Elke GOEZ, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 72 (2016) S. 650 f., völlig zurecht bemerkt, „ist die Kommentierung zu den einzelnen Stücken äußerst karg“, was mit einem „Zweimann-Unternehmen“ erklärt, nicht aber entschuldigt sein mag. Doch sei nicht verschwiegen, dass Sabine Strupp auf den Archivreisen bereits als Studentin jeweils zur Hälfte dazu beigetragen hat, die Originale äußerlich zu beschreiben. Ihr alleiniges Verdienst ist es, dort, wo es Benutzern – wie in Basel, Neuenburg und Straßburg – selbst möglich war, hervorragende Digitalisate herzustellen.

29 Ein Vergleich, der hier nicht möglich ist, wird zunächst die beiden deutlich größeren Nachbarstädte, zwischen denen Neuenburg gelegen ist, in den Blick nehmen müssen, die aber bislang unterschiedlich dicht erforscht sind: Gegenüber HAGEMANN (wie Anm. 24) bieten die Beiträge in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1 (wie Anm. 26) zwar immer wieder entsprechende Angaben, doch nur Marita BLATTMANN, *Diz sint dü reht der stat ze Friburg im Brisgöwe*. Das Freiburger Rechtswesen bis 1300, ebd., S. 552–561, behandelt zusammenhängend die hier für Neuenburg ausgeklammerte Frühzeit. Wiederum für die spätere Zeit beschreibt Günther HASELIER, Geschichte der Stadt Breisach, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Jahr 1700, Karlsruhe 1969, S. 175 f., aus seiner Kenntnis aller Urkunden ganz knapp den „Ablauf der Zivilprozesse in Breisach“.

30 Dazu unten zwischen Anm. 142 und Anm. 146. Die Verteilung von jeweils etwa 400 Nummern auf die einzelnen Bände, nämlich UStNnb I: 395, UStNnb II: 437, UStNnb III: 408, UStNnb IV: 422, wird drucktechnisch bei dem letzten Band an eine Grenze stoßen, denn die Ausweitung der Rechtsschriftlichkeit (dazu unten zwischen Anm. 118 und Anm. 122) wird eine Aufteilung auf zwei Halbbände erforderlich machen, obwohl die Zahl der Urkunden gegenüber dem dritten Band fast gleich geblieben ist.

3.1. Die zeitgenössische Bevorzugung von „Brief und Siegel“ gegenüber Notariatsinstrumenten

Die Bürger der Stadt Neuenburg und ihre Seldner (Beisassen), die ab dem frühen 15. Jahrhundert verstärkt hervortraten, bevorzugten wie andere Menschen im deutschen Spätmittelalter eindeutig „Brief und Siegel“, also eine Siegelurkunde und nicht die unterschriebene Urkunde eines Notars. Um „Brief und Siegel“ für ihre Rechtsgeschäfte zu erhalten, gingen die Neuenburger, sofern sie als Ritterbürtige nicht selbst ein Siegel führten³¹, bis fast zu dem Ende des 14. Jahrhunderts vor den Rat ihrer Stadt, seit den 1390er Jahren überwiegend und im Laufe des 15. Jahrhunderts fast nur noch vor das offene Gericht unter der Ratslaube³², worin sich mit einer zeitlichen Verzögerung von knapp einer Generation bemerkbar machen dürfte, dass Bürgermeister und Rat das Schultheißenamt 1368 bei ihrem herzoglichen Pfandherrn von den bisherigen adligen Pfandinhabern ausgelöst hatten³³. 20 Jahre, nachdem sie das Schultheißenamt früher als die Baseler und deutlich früher als die Breisacher und die Freiburger selbst in die Hand bekommen hatten³⁴, überließen Bürgermeister und Rat von Neuenburg faktisch die Masse des Beurkundungsgeschäftes ihrem offenen Gericht unter dem Vorsitz des Schultheißen, der stets ein Ratsmitglied war und erstmals 1438 ausdrücklich

31 UStNnbg II–IV Personenregister unter „Brenner“, „Hesing“, „Hohenfirst“ oder „Neuenfels“.

32 Beurkundungen (ohne Urteile), die zwischen 1351 und 1500 sowohl vor Bürgermeister und Rat als auch vor dem offenen Gericht erfolgten:

Beurkundungen	Vor 1391	1391–1399	1400–1413	1351–1413	1414–1462	1463–1500
des Rates der Stadt	45	11	6 =	62	6	5
des offenen Gerichtes	6	7	17 =	30	56	73

Wiewohl die absoluten Zahlen letztlich unbekannt bleiben, sind doch die Verhältnisse zwischen den Zahlen der erhaltenen Urkunden eindeutig.

33 UStNnbg II 499 (1368 Mai 8).

34 Die Durchsicht aller Registerbelege „Schultheiß“ von ISENMANN, Stadt (wie Anm. 21) ergibt, dass die Übernahme des Amtes durch den Rat nicht im Zusammenhang behandelt wird. Nach Dems., Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters, hg. von Franz-Josef ARLINGHAUS / Ingrid BAUMGÄRTNER / Vincenzo COLLI / Susanne LEPSIUS / Thomas WETZSTEIN (Rechtsprechung. Materialien und Studien, Bd. 23), Frankfurt am Main 2006, S. 305–417, hier S. 316 f., konnten die Nürnberger das Schultheißenamt 1385 erst relativ spät erwerben; ebenfalls 1385 die Baseler für Großbasel und 1392 für Kleinbasel, so HAGEMANN (wie Anm. 24) S. 175. Die Freiburger erhielten das Schultheißenamt 1383 als Pfand, 1392 fiel es an den österreichischen Herzog zurück und kam 1409 erneut als Pfand an die Stadt, so MERTENS / REXROTH / SCOTT (wie Anm. 26) S. 215 und 218. Doch behielt der Herzog den bestimmenden Einfluss auf die Auswahl des Schultheißen, so Rosemarie MERKEL, Bürgerschaft und städtisches Regiment im mittelalterlichen Freiburg, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1 (wie Anm. 26) S. 565–596, S. 587. Die Breisacher hingegen schworen weiterhin einem adligen Vertreter ihres herzoglichen Pfandherren, so Ad[olf] POINSIGNON, Die Urkunden des Stadtarchivs Breisach, in: Mitteilungen der badischen historischen Kommission Nr. 11 (1889) = ZGO 43 (N.F. 4, 1889) S. n1–n91, S. n11, Nr. 47 (1397 September 30), und S. n20 f., Nr. 116 (1454 November 15). Erst danach erlangten sie, wenn auch mit Unterbrechungen, das wichtige Amt, vgl. HASELIER (wie Anm. 29) S. 220 f., 232, 245 und 253 f.

und ab 1465 durchgängig bekannt gab, dass er im Auftrag von Bürgermeister und Rat handelte³⁵. Diese wiederum beschränkten sich seit dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts überwiegend und schließlich im nächsten Jahrhundert ganz auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften, welche die Stadtgemeinde als ganze oder gleichsam „Auswärtige“ betrafen³⁶.

Von der Möglichkeit, vor dem offenen Gericht unter der Ratslaube Rechtsgeschäfte zu beurkunden, machten die Neuenburger Bürger und Beisassen (Seldner) im 15. Jahrhundert ausschließlichen Gebrauch. Zwar hätten sie wie andere Menschen am Oberrhein auch zu einem *offen schreiber* oder *notarius publicus* gehen können³⁷. Denn einen solchen hätten die Neuenburger im 15. Jahrhundert in jeder Generation unter den Kaplänen ihrer Pfarrkirche finden können: Burkhard Langenbrunn, genannt Nusplinger (– 1443)³⁸, Paul Schlecht (– 1454)³⁹, Albert Maiger († 1487)⁴⁰ und Caspar Kraye (– 1504)⁴¹. Doch auf deren Dienste⁴² kamen selbst diejenigen Interessenten nicht zurück, die ein Anliegen mit Bezug

35 UStNnb III 1019 (1438 November 21), III 1061 (1444 April 16), III 1183 (1455 Oktober 29), III 1224 (1461 Juni 8) und UStNnb IV 1260 (1465 Mai 29) sowie weitere Belege in dem Personenregister der UStNnb IV unter „Schultheiß, Neuenburg“.

36 Beurkundungen nur vor Bürgermeister und Rat

	1351–1413	1414–1462	1463–1500
1. Aufnahme als Bürger	0	1	1
2. Renten			
2.1. Eigene Verschreibungen	0	8	3
2.2. Verschreibungen zusammen mit anderen Städten	0	0	3
2.3. Quittungen für Zinszahlungen an Neuenburg	0	1	2
3. Vergleiche durch Ratsmänner u. a.	2	3	4
4. Vidimierung von Urkunden	0	2	3
5. Verschiedenes	0	4	1
Insgesamt	2	19	17

Zu der Art der Beurkundungen, die sowohl vor Bürgermeister und Rat als auch vor dem offenen Gericht erfolgten, unten die Übersicht in Anm. 55.

37 Unter den 1.663 Neuenburger Urkunden der UStNnb I–IV befinden sich nur 26 reine Notariatsinstrumente sowie 6 von einem Notar unterzeichnete Siegelurkunden, vor allem des Baseler Offizials (II 541 [1373 Dezember 15], II 578 [1379 März 12], II 651 [1390 April 27] und III 1071 [1446 Juni 15]), eine des Konstanzer Generalvikars (II 678 [1394 April 4]) und eine des Kustos von Waldkirch (III 985 [1434 Febr. 6]). Zu den reinen Notariatsinstrumenten auch unten zwischen Anm. 41 und Anm. 50.

38 BUSCH, Kapläne (wie Anm. 12) S. 171–173, Nr. K26.

39 Ebd., S. 182, Nr. K43.

40 Ebd., S. 174 f., Nr. K27.

41 Ebd., S. 170, Nr. K21.

42 Diese „einheimischen“ Notare sind nur in folgenden Fällen bemüht worden: 1.) Burkhard Langenbrunn, genannt Nusplinger, UStNnb III 932 (1428 Oktober 31) bei der Beilegung des Streites zwischen Stift Beromünster und dem Vikar von Auggen sowie 2.) Paul Schlecht UStNnb III 1046 (1442 Juli 4) bei der Beilegung des Streites zwischen den Kaplänen und den übrigen

auf Neuenburg besaßen, vielmehr bemühten sie auswärtige Notare, so die Neuenburger Johanniter⁴³, sehr selten die dortigen Kapläne⁴⁴, häufiger auswärtige Geistliche⁴⁵ und der Markgraf von Hachberg⁴⁶. Die Bürger und Seldner von Neuenburg hingegen schätzten mit einer merkwürdigen Ausnahme⁴⁷ eindeutig die Siegelurkunde, während die Bürgergemeinde insgesamt⁴⁸, vertreten durch Bürgermeister und Rat, nur in jenen Fällen einen Notar bemühte, die vor auswärtige Gerichte gingen⁴⁹ oder vor ihnen anhängig waren⁵⁰.

Geistlichen des Dekanates Neuenburg und UStNnb III 1137 (1452 März 12) bei der Zeugen-
einvernahme einer Neuenburgerin auf Antrag des Henman von Offenburg, weitere Instrumente
des Paul Schlecht Anm. 45 und Anm. 49 f. sowie bei Anm. 172.

- 43 UStNnb II 620 (1386 Juni 19) eine Schenkung durch einen Freiburger Notar (wobei die Vidi-
mierung UStNnb III 940 [1429 Mai 11] allerdings durch den einheimischen Notar Burkhard
Langenbrunn erfolgte) und UStNnb II 672 (1393 November 18) ein Zeugenverhör durch einen
Konstanzer Notar beurkundet sowie ein weiteres Zeugenverhör aufgenommen von einem
kaiserlichen Notar, der wohl der Neuenburger Stadtschreiber war, dazu Anm. 161.
- 44 Nur die Anm. 42 genannte Streitbeilegung, die Paul Schlecht beurkundete. An die Neuenburger
Kapläne richtete sich UStNnb IV 1345 (1471 Juli 5), als der Konstanzer Generalvikar deren
Streit mit dem Pfarrherrn durch einen Konstanzer Notar beurkunden ließ. Und schließlich ließ
Burkhard Langenbrunn (zu ihm Anm. 38 und Anm. 42 f.) UStNnb III 899 (1424 Februar 16)
seine Schenkung an die Neuenburger Erhardspfründe in Basel notariell beurkunden.
- 45 Kloster Günterstal UStNnb II 471 (1365 März 21) und II 622 (1387 Februar 19) jeweils durch
Notare in Freiburg; Stift Beromünster UStNnb III 932 (1428 Oktober 31) durch Burkhard Lan-
genbrunn (wie Anm. 44), und der Pfarrherr von Buggingen UStNnb III 1067 (1445 Dezember
16) durch den Neuenburger Notarskaplan Paul Schlecht sowie Kloster Klingenthal und die
Baseler Dominikaner, die sich in Neuenburg verglichen, UStNnb IV 1493 (1483 Mai 3) durch
einen Baseler Notar.
- 46 UStNnb II 716 (1396 Dezember 6) und II 795 (1409 Mai 30) zwei Zeugenverhöre, aufgenom-
men von Baseler Notaren.
- 47 UStNnb II 741 (1400 November 2) ließ Heinrich Brenner sein Testament in Form eines Nota-
riatsinstrumentes vorbereiten, aber nicht ausfertigen.
- 48 UStNnb II 497 (1368 April 5) bietet den frühesten Beleg, als Bürgermeister und Rat von einem
Freiburger Notar die Urkunden über das Schultheißenamt in ihrer Stadt vidimieren ließen. Wie
UStNnb III 1165 f. (1454 22–I und II) sowie UStNnb IV 1591 (1493 April 21) und UStNnb IV
1619 (1496 Oktober 7) zeigen, wandten sie sich ein knappes Jahrhundert später wegen der Vidi-
mierung von (Herrscher)Urkunden an den Abt von St. Trudpert und griffen damit auf ein Recht
zurück, das König Sigismund denen von Freiburg, Breisach und Endingen eingeräumt hatte.
Denn diese hatten den Herrscher gebeten, jemanden in ihrer Nähe zu benennen, der ihre Urkun-
den vidimieren könne; daraufhin bevollmächtigte der König den Abt von St. Trudpert und seine
Nachfolger dazu, so: Die Urkunden Kaiser Sigmunds 2: 1425–1437, bearb. von Wilhelm ALT-
MANN (Regesta Imperii, Bd. 11.2), Innsbruck 1897–1900, S. 29, Nr. 6439 f. (1425 September 28).
- 49 Bürgermeister und Rat baten UStNnb III 1105 (1449 September 11) den „einheimischen“ Notar
Paul Schlecht ihre Bemühungen zu protokollieren, von dem Baseler Bischof eine Ausfertigung
seines Schiedsspruches zu erhalten. Die Appellation gegen diesen Spruch durch den Neuen-
burger bevollmächtigten Ratsboten beurkundeten UStNnb III 1109 (1449 Okt. 25) vor Bürger-
meister und Rat von Breisach zwei Notare, die in der Abschrift davon nicht genannt wurden.
- 50 Nachdem der Kaplan Johann von Bern seinen Streit mit dem Neuenburger Pfarrherrn *gen rom*
getragen hat, wurde die Streitbeilegung auf Betreiben von Bürgermeister und Rat UStNnb III
1164 (1454 Juli 20) durch den „einheimischen“ Notar Paul Schlecht beurkundet.

3.2. Das offene Gericht als Beurkundungsstelle

Das Neuenburger offene Gericht trat mit dem Schultheißen als Vorsitzendem und mit einzelnen Ratsmännern als Urteilern unter der Gerichtslaube, gelegentlich auch Ratslaube genannt, zusammen und ist erstmals 1272 urkundlich belegt⁵¹. Die, wie zu betonen ist⁵², erhaltenen Urkunden von 1351 bis 1500 lassen erkennen, dass dieses Gericht eine regelrechte „Beurkundungsstelle“ für Rechtsgeschäfte aller Art war und eben kein Ort des formalisierten, weil nicht von den Parteien selbst, sondern von ihren Fürsprechern aus den Reihen der Ratsmännern vorgebrachten Streitaustrages, der mit der Ausstellung eines Urteils endete. Dabei ist die Unterscheidung zwischen der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes einerseits und einem Urteil als Abschluss eines mit Klage und Antwort, Rede und Widerrede durchgeführten Verfahrens andererseits eine moderne, hier aus pragmatischen Gründen vorgenommene, denn auch das Rechtsgeschäft, beispielsweise ein Verkauf, erfolgte vor dem offenen Gericht mit „Urteil“, weil nämlich die Urteiler auf die Umfrage des Schultheißen hin vorgaben, wie das Rechtsgeschäft abzuschließen sei.

Der modernen Unterscheidung zufolge ließen die Neuenburger Bürger und Seldner, wie bereits dargestellt⁵³, ihre Rechtsgeschäfte ab 1390 nicht mehr vor dem Rat, sondern deutlich überwiegend unter der Ratslaube beurkunden. Von der „Überlieferungschance“ her nicht verwunderlich, bezeugen die erhaltenen Urkunden des Neuenburger offenen Gerichtes wie auch die hier – zunächst – außer Acht gelassenen Urkunden der Gerichte in den umliegenden Orten, deren Einwohner zugunsten oder unter Beteiligung von Neuenburger Bürgern oder

51 Die Urkunden verwenden die Bezeichnung „Gerichtslaube“ bis 1350 kaum (erstmalig UStNbg I 47 [1272 April 8] und dann im Neuenburger Stadtrecht UStNbg I 98 [1292 Dezember 24] § 53). Von 1351 bis 1413 tritt der Ausdruck mit 16 Belegen deutlich hinter die Bezeichnung „offenes Gericht“ mit 37 Belegen zurück, bevor er nach 1414 aus den Urkunden fast völlig verschwindet; vgl. dazu im Ortsregister der UStNbg I–IV unter „Neuenburg am Rhein“ die Stichworte „Gericht“, „Gerichtslaube“ und „Laube“. Zu dem Verfahren unter „blauem“ oder „bewölktem Himmel“ vgl. ISENMANN, Stadt (wie Anm. 21) S. 495 f.

52 Denn der Verlust jeder seriellen Überlieferung lässt nicht mehr erkennen, welche sozusagen Alltagsgeschäfte wie „Zahlungsaufforderungen, Stundungen, Fristverlängerungen, Anerkenntnisse von Schulden“ ein Gericht in Anspruch nahmen, die nicht die Schwelle der Beurkundung überschritten, weil „[sic] die Kontrahenten – wohl um weitere Gerichtskosten zu sparen – ...] nach einem ersten Schlagabtausch vor Gericht, der die zögerliche Gegenpartei genötigt hat, sich einer Auseinandersetzung überhaupt zu stellen, [...] auf eine außergerichtliche Weiterbehandlung des Falles durch einvernehmlich gewählte Schiedsleute einigten“, so Marita BLATTMANN, Beobachtungen zum Schrifteinsatz an einem deutschen Niedergericht um 1400: die Ingelheimer Haderbücher, in: Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter, hg. von Susanne LEPSIUS / Thomas WETZSTEIN (Rechtssprechung, Materialien und Studien, Bd. 27), Frankfurt am Main 2008, S. 51–91, die Zitate S. 54 und 60; zur Überlieferung solcher Gerichtsbücher überhaupt ebd., S. 66 und für Groß- und Kleinbasel HAGEMANN (wie Anm. 24) S. 176, Anm. 153.

53 Dazu oben Anm. 31 und Anm. 36.

Beisassen (Seldnern) Rechtsgeschäfte tätigten⁵⁴, vor allem solche Vereinbarungen, denen eine lange Dauer beschieden sein sollte: Dabei handelte es sich um Erblehen, Jahrgedächtnisse und ähnliche Stiftungen, Immobilien- und Rentenverkäufe sowie mit letzteren zusammenhängende Beurkundungen wie die von Ersatzbürgen⁵⁵. Besonders auffällig hinsichtlich der absoluten Zahlen, aber auch hinsichtlich des Anteils (bezogen auf die Jahre 1351 bis 1413, 1414 bis 1462 und 1463 bis 1500) von je der Hälfte und von drei Vierteln aller erhaltenen Beurkundungen vor dem offenen Gericht sind die Rentengeschäfte mit ihren verwandten Beurkundungen. Hierin mag sich für den Wirtschaftshistoriker die Rolle der Geldwirtschaft im 15. Jahrhundert spiegeln, für den Diplomatiker hingegen besaßen diese Rechtstitel schlicht die größte Überlieferungschance, weil sie teilweise bis zu dem Ende des Alten Reiches rechtskräftig blieben. Wer diese Urkunden in Neuenburg schrieb, ob nur ein Stadtschreiber tätig war oder ob unter ihm noch ein Gerichtsschreiber wirkte, bleibt völlig im Dunklen, denn anders als vor den Bischofsrichtern (Offizialen)⁵⁶ war es in Neuenburg sowohl vor dem Rat als auch vor dem offenen Gericht (fast) völlig unüblich⁵⁷, dass der Schreiber

54 Diese Urkunden bleiben hier außer Betracht, bei Interesse finden sie sich in den Ortsregistern der UStNbnbg III und IV unter „Badenweiler“, „Biengen“, „Britzingen“, „Buggingen“, „Feldberg“, „Grunern“ und „Schliengen“, vor allem aber unter dem Neuenburg unmittelbar benachbarten „Auggen“ jeweils unter dem Unterstichwort „Gericht“ oder „Urteiler“ nachgewiesen.

55 Beurkundungen vor dem offenen Gericht (= OfG) und vor dem Rat (= BuR), allein (= A) und mitsiegelnd (= M)

	1351–1413		1414–1462		1463–1500	
	OfG	BuR	OfG	BuR	OfG	BuR
	A+M	A+M	A+M	A+M	A+M	A+M
1. Erblehen	4	5	10	0	4	0
2. Immobilien						
2.1. Grundstücke	1	10+2	9+2	1+1	5	0
2.2. Häuser, Höfe	1	5+2	3	0	1	0
3. Renten						
3.1. Verkauf	6+1	6+2	17+1	3	29	0
3.2. Weiterverkauf	1	8+4	3	1	2	0
3.3. Ersatzbürgen	4	6+2	6	0	19	0
3.4. Ablösung	3	2+1	0	0	3	1
4. Stiftungen*	1	5+1	1+1	0	8	2
5. Zeugeneinvernahmen	0	1	2	0	2	2
6. Verschiedenes	6+2	0	1	0+1	0	0
Insgesamt	27+3	48+14	52+4	5+2	73	5
	= 30	= 62	= 56	= 7		

* umfasst Pfründenausstattungen, Patronatssachen und Seelgeräte

56 UStNbnbg III Personenregister nennt unter „Friedrich von Münsterstatt, Johannes“, „Heidelbeck, Wunewald“, „Struß, Johannes“ und „Winterlinger, Friedrich“ solche „Unterzeichner“. Zu den Baseler Bischofsrichtern vgl. den Überblick von HAGEMANN (wie Anm. 24) S. 166–172.

57 Eine Ausnahme bildet UStNbnbg 1497 (1483 September 4), eine Urkundenbeglaubigung für den Propst des Benediktinerinnenpriorats St. Cyriacus in Sulzburg, mit der Unterschrift des kaiserlichen Notars (und wohl Neuenburger Stadtschreibers) Sixt Selber. Für Neuenburg mochte

seine Unterschrift auf den Umbug setzte, was gegen Ende des 15. Jahrhunderts bereits der Gerichtsschreiber von Badenweiler tat⁵⁸.

Kamen wirklich einmal Streitfälle vor das offene Gericht unter Neuenburgs Laube, so lautete – nach den erhaltenen Urkunden in zunehmendem Maße – der Spruch der Urteiler auf die Umfrage des Schultheißen, die Sache – ohne weitere Begründung⁵⁹ – vor Bürgermeister und Rat zu bringen. Dort in der Ratsstube war es dann die Aufgabe des Schultheißen, der mit den Parteien erschien, die bisher verhandelte Sache und den Verfahrensstand vorzutragen. Nach erneuter Rede und Widerrede erkannten dann erst Bürgermeister und Rat für Recht. Dabei fällt auf, dass in den meisten, nämlich in 15 der 22 überwiesenen Fälle geistliche Streitgegner beteiligt waren, nämlich die Nonnen von Gutnau und Sitzenkirch (fünfmal), die Johanniter in der Stadt (siebenmal) und die Kapläne an der Pfarrkirche (dreimal)⁶⁰; in je zwei Fällen war ein Streitgegner ein Edel- oder Landmann, mithin ein „Auswärtiger“, und in nur drei Fällen lagen ausschließlich weltliche Bewohner der Stadt in Streit. Mithin dürften die Urteiler unter der Laube nicht allein die Verantwortung für „geistliche Angelegenheiten“ und für offenbar gewichtige „auswärtige Beziehungen“ haben tragen wollen⁶¹, wie auch ihre Bereitschaft, überhaupt Urteile zu fällen, im Laufe des 15. Jahrhunderts – den erhaltenen Urkunden nach zu urteilen – deutlichst abnahm. Tatsächlich urteilte das offene Gericht überwiegend nur noch, wenn beide Parteien der Stadt verbunden waren, denn selbst ein scheinbar „auswärtiger“ Streitgegner wie Kloster Gutnau war mit seiner Priorin Bürgerin der Stadt. Gänzlich außen vor blieb das offene Gericht unter der Laube, wenn Parteien, die nicht das Neuenburger Bürgerrecht besaßen, sich auf Bürgermeister und Rat als erbetene, als verwillkürte⁶² Richter geeinigt hatten⁶³.

Die bisherigen Feststellungen zu Beurkundungen und zu Urteilen können nur sehr näherungsweise, wenn schon nicht die einstige Wirklichkeit selbst abbilden, so doch Tendenzen ihrer Entwicklung beschreiben, denn die getroffenen Aus-

das gegolten haben, was BURGER (wie Anm. 21) S. 148 mit Anm. 7 in Bruchsal, Radolfzell und Winterthur feststellt: „[...] in den spätmittelalterlichen südwestdeutschen Kleinstädten waren Gerichts- und Stadtschreiberei in einer Hand vereint“.

58 UStNbn IV Personenregister unter „Michel, Hans“.

59 Nur UStNbn III 1149 (1453 Oktober 11) wird angegeben, dass „Eigen und Erbe“ Gegenstand waren, weshalb der Rat den Streit an sich gezogen habe.

60 Auch bei jenen elf Ratsurteilen, deren Beurkundung nicht hervorhebt, es sei eine Überweisung durch das offene Gericht erfolgt, war mindestens eine „geistliche“ Streitpartei beteiligt, nämlich in acht von elf Fällen die Johanniter in der Stadt.

61 Auch in Basel „[sollten ...] schwierige Fälle, denen sich die Urteilssprecher nicht gewachsen fühlten, [...] vor den Rat [gebracht werden], der alsdann selber das Urteil fällte“, so HAGEMANN (wie Anm. 24) S. 177; vgl. auch ebd., S. 177–181 zu dem Verfahren vor dem Stadt-, dem vormaligen Schultheißengericht.

62 Vgl. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Willkür, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1438–1440, insbesondere Sp. 1439.

sagen sind in höchstem Maße von dem Überlieferungszufall abhängig, so dass mit den heute noch erhaltenen keineswegs alle einst ausgestellten Urkunden vorliegen. Nur Rechtsgeschäfte, die auf längere Dauer angelegt waren⁶⁴, hatten überhaupt Aussicht, aufbewahrt zu werden, allerdings nur dann, wenn einer der Beteiligten an dem Geschäft als Adelsfamilie oder als Johanniterkommende überhaupt die Gewähr bot, die Pergamente über einen längeren Zeitraum sicher zu verwahren. Wenn diese beiden Voraussetzungen nicht gegeben waren, gingen die Urkunden verloren. Daher entsteht durch die beschriebene „Überlieferungschance“ leicht ein schiefes Bild wie beispielsweise dasjenige, Bürgermeister und Rat von Neuenburg hätten überwiegend Urteile in Streitigkeiten zwischen den Johannitern ihrer Stadt und deren Bewohnern oder solchen des Umlandes gefällt⁶⁵, hingegen so gut wie keine Entscheidungen getroffen in jenen Streitigkeiten zwischen Neuenburger Handwerksgesellen, die in Ehrverletzungen ausarten und den inneren Frieden der Stadt bedrohen konnten⁶⁶. Dieser falsche Eindruck rührt aber schlicht daher, dass die geistlichen Ritter von dem Augenblick an, als sie eine Urteilsurkunde erhielten, diese sorgfältig „archivierten“, während das Pergament mit dem Urteil zwischen den streitenden Handwerksgesellen 130 Jahre, nachdem es ergangen war, als Einband eines Güterverzeichnisses diente und nur als solches bis heute überdauert hat.

3.3. Die Verfahren vor dem offenen Gericht sowie vor Bürgermeister und Rat

3.3.1. Die Prozesse als „Rechtsfeststellungsverfahren“

Die „Prozesse“, also die Verfahren, um Klagen – wie gerade dargestellt – weniger vor dem offenen Gericht als vielmehr vor dem Rat von Neuenburg zu verhandeln, erscheinen in vielen der erhaltenen Urkunden nicht als erbitterter Streit der Parteien, vielmehr ergibt sich der Eindruck eines schiedlich-friedlichen „Rechtsfeststellungsverfahrens“. Wenn vor dem offenen Gericht unter der Ratslaube ohne langwierige Rede und Widerrede ein Beklagter (den man den Angesprochenen nannte) den Anspruch seines Gegenübers nicht bestritt oder eine

63 Urteile, gefällt durch

	1351–1413	1414–1462	1463–1500
das offene Gericht	10	6	3
Bürgermeister und Rat, davon			
– nach Überweisung			
– von dem eigenen Gericht	5	8	9
– von einem anderen Gericht	0	1	2
– nach Vereinbarung auswärtiger Parteien (verwillkürt)	1	9	2
– unmittelbar angerufen (?)	1	9	1
	7	27	14

64 Dazu zwischen Anm. 54 und Anm. 55.

65 Dazu oben bei Anm. 60.

66 UStNbn IV 1336 (1470 August 24 ca).

Klägerin (die man Ansprechlerin nannte) auf ihren Anspruch verzichtete oder die Angesprochenen damit antworteten, dass sie einfach wissen wollten, auf welchen Liegenschaften ihre Zinsverpflichtung lag oder wem diese im Einzelnen zu entrichten war⁶⁷, ging es nicht darum, etwas abzuwehren, sondern „mit Brief und Siegel“ feststellen zu lassen, welche Rechtsverhältnisse bestanden. Hingegen steht ein weniger schiedlich-friedlicher Austrag gerade in jenen Fällen zu erwarten, die Bürgermeister und Rat überwiesen erhielten, weil die Urteiler unter der Laube die Entscheidung nicht allein tragen wollten. Doch lässt sich auch in einigen der schwierigen Fälle, die Bürgermeister und Rat entschieden, durchaus ein Bemühen um Ausgleich⁶⁸ oder um die Klärung verworren unklarer Rechtsverhältnisse⁶⁹ erkennen. Dieses Streben nach einem beiderseitigen Ausgleich konnte so weit gehen, dass Bürgermeister und Rat, wiewohl sie in der Sache bereits geurteilt hatten, dennoch, von den Parteien angerufen, drei ihrer Ratsmänner abordneten, damit diese zusammen mit einem Vertreter beider Seiten gütlich die Einzelheiten einer Erbauseinandersetzung zwischen einer Witwe und dem natürlichen Sohn ihres Ehemannes regelten, bevor Bürgermeister und Rat diese gütliche Übereinkunft endgültig beurkundeten⁷⁰.

3.3.2. Die Verhandlungstage

Eines aber lassen die Datierungen der beurkundeten Urteile, soweit sie erhalten blieben, ganz klar erkennen: das offene Gericht trat montags, mittwochs und freitags unter der Laube zusammen, der Rat hingegen tagte dienstags und donnerstags⁷¹. Ein Samstag, der nicht nur in größeren Städten als weiterer Tag für Sitzungen diente⁷², ist in Neuenburg nur vier Mal kurz nach der Mitte des

67 Anerkenntnis: UStNnb II 557 (1376 Mai 7), Verzicht: II 735 (1400 Februar 24), Zinsverpflichtung: UStNnb III 885 (1421 Januar 29), III 990 (1434 August 4) und III 1021 (1438 Dezember 15).

68 UStNnb II 704 (1397 Juli 31) erhielt die Ansprechlerin die Mehrzahl der strittigen Güter zugesprochen, verzichtete aber auf eines zugunsten des Angesprochenen. UStNnb III 915 (1426 März 20) bewogen Bürgermeister und Rat den Ansprecher auf seinen Anspruch zugunsten der Johanniter zu verzichten. UStNnb III 937 (1429 März 22), III 1015 (1438 Mai 1) und III 1086 (1447 Juli 13) führten Bürgermeister und Rat einen Vergleich zwischen beiden Seiten herbei.

69 UStNnb III 939 (1429 April 28), III 948 (1430 Januar 26), III 963 (1431 September 13) und III 1173 (1455 Februar 13).

70 UStNnb IV 1364 (1472 September 15) und UStNnb IV 1374 (1473 Juli 27); zur Rolle von Schiedsgerichten unten zwischen Anm. 78 und Anm. 92.

71 In der benachbarten Breisgauemetropole traten Bürgermeister und Rat montags, mittwochs und donnerstags zusammen, während der Schultheiß an den übrigen Wochentagen urkundete, es sei denn, er tat es im Anschluss an eine Erbeinweisung durch Bürgermeister und Rat an deren Mittwoch oder Freitag. Doch kann sich diese Feststellung nur auf drei Dutzend Urkunden stützen, die zwischen 1351 und 1500 Neuenburg oder Neuenburger betrafen.

72 Für Nürnberg ISENMANN, Gelehrte Juristen (wie Anm. 34) S. 311 f., und für den Ingelheimer Grund: BLATTMANN, Beobachtungen (wie Anm. 52) S. 53.

14. Jahrhunderts bezeugt, bevor sich dann die Forderung „Samstags gehört Vati mir“⁷³ durchsetzte. Fast zwei Drittel (58 Prozent) der zwischen 1351 und 1500 urkundlich belegten Sitzungen des offenen Gerichtes fanden an einem Montag statt, ein Viertel an einem Mittwoch, ein Zehntel an einem Freitag und der kleine Rest von einem Zwanzigstel an Tagen, an denen Bürgermeister und Rat zusammentraten. Hierfür mag es im Einzelnen Gründe gegeben haben, vor allem aber den, dass an den jeweiligen Tagen der Rat nicht tagte, weil ein Teil von ihm unter der Laube saß⁷⁴. Während auf einen Montag die Masse der beurkundeten Entscheidungen des offenen Gerichtes fiel, war ein solcher „Haupttag“ für den Rat der Donnerstag. Allerdings erfolgten nur die Hälfte seiner Beurkundungen an diesem „Haupttag“, ein Fünftel an einem Dienstag und kaum messbar in der Anfangszeit an einem Samstag. Doch urkundete der Rat in einem Fünftel der Fälle an Tagen, an denen eigentlich das offene Gericht zusammentrat. Hierfür mag es im Einzelnen Gründe gegeben haben wie den, dass eine auswärtige Ratsgesandtschaft erschien, um eine Urkundenbeglaubigung zu erbitten⁷⁵, oder den, dass ein Adliger sich in das Bürgerrecht aufnehmen lassen wollte⁷⁶. Quittungen hingegen ließen sich auch ausstellen⁷⁷, bevor ein Teil der Ratsmannen als Urteiler unter die Laube ging, während das offene Gericht sich bewusst vertagt haben könnte, weil ein Beteiligter an einem Rechtsgeschäft dessen Behandlung vor Bürgermeister und Rat erforderlich machte⁷⁸.

73 Ulrike JASPERS, „Samstags gehört Vati mir.“ Vom Wandel der Arbeitszeit: Mehr Urlaubstage, sinkende Wochenarbeitszeit? Doch wo bleibt die „gewonnene“ Zeit?, in: *Forschung Frankfurt. Wissenschaftsmagazin der Goethe-Universität, Frankfurt am Main* 1 (2017) S. 63–67. Als Bürgermeister und Rat UStNbn III 1151 (1453 November 10) Angehörige der Familien von Neuenfels gütlich übereinbrachten, urkundete ein Familienmitglied an einem Samstag, was aber nicht zwangsläufig auf eine Ratssitzung an diesem Tag schließen lässt.

74 UStNbn II 735 (1400 Februar 24) und UStNbn IV N1200b (1458 April 18) dienstags, UStNbn II 593 (1383 Januar 15), II 600 (1383 November 19) und UStNbn III 1061 (1444 April 16) jeweils donnerstags, UStNbn IV 1658 (1500 März 20) freitags, ja sogar UStNbn III 1023 (1439 April 18) samstags!

75 UStNbn III 936 (1429 Februar 7), III 1124 (1451 Februar 8–I) und UStNbn IV 1601 (1494 August 11) jeweils montags. Hierher lassen sich auch Beurkundungen für die von Basel setzen: UStNbn II 584 (1380 Dezember 19) eine Zeugenaussage mittwochs und UStNbn III 1063 (1444 Oktober 26) eine Urfehde montags.

76 UStNbn IV 1572 (1491 Mai 6) der von Hohengeroldseck an einem Freitag. Der Abt von St. Blasien erschien zu diesem Zweck an einem ordentlichen „Ratstag“, einem Dienstag, so UStNbn III 875 (1419 August 29).

77 UStNbn III 1190 (1456 Juni 4) und UStNbn IV 1277 (1466 Juni 6) jeweils freitags. Ebenfalls an einem solchen Wochentag siegelten Bürgermeister und Rat UStNbn III 1170 (1454 November 22) den von ihren Ratsboten herbeigeführten Vergleich zwischen den Schifflenten von Basel und Breisach.

78 UStNbn II 452 (1362 Januar 21) ein Erblehen von Kloster Tennenbach und UStNbn III 955 (1430 September 1) ein Verkauf an den Freiburger Johanniterkomtur, jeweils freitags. UStNbn III 967 (1431 November 7) die Beurkundung einer herzoglichen Schuldsache und UStNbn III 1191 (1456 Juli 28) ein Rentenverkauf an die Neuenburger Kapläne, jeweils mittwochs.

3.4. Die Rolle der Schiedsgerichte

Schiedsgerichte spielten, wie die Beteiligung von Neuenburgern daran oder Neuenburg als Tagungsort⁷⁹ zeigen, im 14. Jahrhundert eine erhebliche Rolle, wenn die Streitgegner nicht das eine offene Gericht unter der Ratslaube oder Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg anerkennen mussten. Wenn also ein Laie, sei er adlig, sei er ein Bürger, mit einem Kloster wegen Gütern, seien es Liegenschaften, seien es Einkünfte daraus, über Kreuz lag⁸⁰, oder wenn zwei Adlige⁸¹ oder Bürger verschiedener Städte⁸² darum stritten, lebten die Kontrahenten in verschiedenen Rechtskreisen. Gleiches galt, wenn ein Adliger mit einem Bürger⁸³ oder mehreren Bürgern oder Städten⁸⁴ im Streit lag, wie der Graf von Freiburg im frühen 14. Jahrhundert lange mit den Bürgern dieser Stadt⁸⁵. Auch war die Rechtsstellung eine unterschiedliche, wenn eine Stadt mit angeworbenen Kriegsknechten stritt⁸⁶, oder – was im 15. Jahrhundert, in dem eine Vielzahl von Kontrahenten zu verzeichnen ist⁸⁷, stärker hervortritt – die sich herausbildenden Herrschaften, nämlich Hachberg und Österreich, mit einer Stadt über Kreuz lagen⁸⁸ oder wenn unterschiedliche geistliche Einrichtungen stritten⁸⁹. Immer dann, wenn die Streitenden nicht die gleiche Rechtsstellung

79 Beispielsweise UStNnb III 1098 (1448 Dezember 26) vor dem Markgrafen Jacob I. von Baden oder III 1123 (1451 Januar 22) vor herzoglichen Räten.

80 UStNnb I 33 (1261 August 11), I 114 (1295 September 26), I 207 (1315 Februar 3), UStNnb II 662 (1392 März 15) und II 663 (1392 März 18) sowie II 781 (1406 Juni 30). Wenn nur noch UStNnb IV 1296 (1467 Juni 2) zu verzeichnen ist, könnte dies ein Anhaltspunkt sein, dass solche Differenzen im Laufe des 15. Jahrhunderts vor die offenen Gerichte getragen wurden.

81 UStNnb I 287 (1331 August 5), I 290 (1332 Januar 9) und UStNnb II 592 (1382 Juni 5) sowie III 891 (1422 Mai 5).

82 UStNnb I 255 (1324 Dezember 14) und I 257 (1325 Januar 17) sowie UStNnb IV 1550 (1489 Mai 14–I), auch hier könnte gelten, was Anm. 80 angemerkt ist. Im 15. Jahrhundert sind vor allem ganze Stadtgemeinden als Kontrahenten Einzelner zu verzeichnen: UStNnb III 901 (1424 August 10), III 971 (1432 März 27), III 1081 (1447 März 6) und III 1225 (1461 August 25) sowie UStNnb IV 1547 (1489 Januar 12).

83 UStNnb I 336 (1341 Mai 18) und UStNnb III 986 (1434 März 20).

84 UStNnb I 316 (1336 Juni 25) und UStNnb III 978 (1433 Oktober 10).

85 Entscheide: UStNnb I 37 (1265 Oktober 8), I 122 (1297 April 20), I 136 (1299 Dezember 19), I 138 (1300 Januar 30), I 158 (um 1306), I 196 (1314 Januar 17) und I 199 (1314 Mai 1); Vereinbarungen über Schiedsgerichte für künftige Streitfälle: UStNnb I 104 (1293 August 28), I 139 (1300 Januar 30) und I 152 (1302 September 14).

86 UStNnb II 644 (1389 Juli 27) und II 710 (1398 September 3).

87 Beispielsweise UStNnb IV 1342 (1471 o.D.) die Stadtgemeinde Neuenburg im Streit mit den Dörfern auf der anderen Rheinseite um die Auennutzung oder UStNnb IV 1496 (1483 August 24) Schwiegermutter und -sohn.

88 UStNnb III 913 (1426 vor Januar 30), III 1090 (1447 Oktober 30), III 1186 (1456 Januar 2) und III 1204 (1459 April 27) sowie UStNnb IV 1571 (1491 April 30). UStNnb IV 1513 (1485 September 8) sahen Herzog und Bischof ein Schiedsgericht für Streitfälle vor.

89 UStNnb III 932 (1428 Oktober 31), III 976 (1432 Dezember 22) und III 1067 (1445 Dezember 16) sowie UStNnb IV 1279 (1466 Juni 24), IV 1281 (1466 Oktober 9) und IV 1304 (1468/1469 o.D.).

besaßen, wenn sie also nicht wie die Bürger der Stadt Neuenburg das eine offene Gericht oder den Rat über sich hatten, einigten sich die Parteien auf die Bildung eines Schiedsgerichtes, das ganz offenbar auch geringere Kosten verursachte⁹⁰. Jede Seite benannte einen Schiedsmann, meist jedoch zwei Schiedsmänner, die einen Interessenausgleich herbeiführen sollten. Wenn dies, wofür von vorneherein ein Mehrheitsentscheid vereinbart war, nicht gelang, fiel die Abstimmung „Zwei zu Zwei“ oder „Drei zu Drei“ aus. Deshalb einigten sich beide Parteien, bevor sie überhaupt an einem vereinbarten (Rechts)Tag verhandeln ließen, auf einen Obmann, eben auf einen Dritt-, Fünft- oder gar Siebtmann, der bei Stimmengleichheit der Schiedsmänner für eine Seite erkennen sollte, also sich entscheiden musste.

In der Frühzeit mochten beide Seiten die Hand gehoben und geschworen haben, den Mehrheitsentscheid ihres Schiedsgerichtes anzuerkennen und vor allem einzuhalten. Doch je weiter die Zeit voranschritt, umso mehr gab man sich auch hier „Brief und Siegel“, beide Parteien stellten also je eine Urkunde aus, in der sie ihre Schiedsmänner benannten, das Verfahren festlegten und vor allem den Schiedsspruch von vorneherein anerkannten. Die dritte Urkunde war dann jene, die den Schiedsspruch enthielt. Doch meist sind nur die dritte und noch eine der beiden ersten Urkunden bis heute erhalten⁹¹. So auch in einem Fall, der in Neuenburg grundsätzliche Bedeutung erlangte und der heute unter der Schlagzeile „Der Totschläger in der Johanniterkommende“ verbreitet würde: Ein Knecht hatte 1364 einen anderen totgeschlagen, floh in die Neuenburger Niederlassung der geistlichen Ritter und erhielt dort Asyl. Bürgermeister und Rat aber drangen gewaltsam in das Ordenshaus ein und führten den Übeltäter ab, womit die geistlichen Ritter die Freiheit ihrer Kommende verletzt sahen. Beide Parteien kamen aber überein, diesen Vorfall zum Anlass zu nehmen, einmal grundsätzlich ihr beiderseitiges Verhältnis zu klären, und einigten sich auf ein Schiedsgericht. Dafür stellten die Neuenburger Johanniter die Komture, die Vorsteher, ihrer Niederlassungen in Bubikon und in Basel, Bürgermeister und Rat von Neuenburg den Schultheiß ihrer Stadt und einen Ritter von Falkenstein, als gemeinsamen Fünftmann wählten die beiden Parteien den Freiburger Schultheißen. Diese Fünf regelten dann einmütig, also einstimmig, das künftige Verhältnis zwischen der Stadt Neuenburg und ihrer geistlichen Sondergemeinschaft⁹². Und der Totschläger konnte das Stadtgefängnis, wahrscheinlich einen

90 UStNnb IV 1281 (1466 Oktober 9) zufolge einigten sich die Johanniterkommenden von Villingen und von Neuenburg darauf, ihre Auseinandersetzung um Zehnten in Auggen durch einen Einwohner von dort und durch den Neuenburger Pfarrherrn schlichten zu lassen, um – wie ausdrücklich angeführt wird – die größeren Kosten und Mühen eines Ganges vor Gericht zu vermeiden.

91 Die Spruchurkunde UStNnb III 1204 (1450 April 27) integriert die beiden Urkunden, mit denen die Schiedsleute beider Seiten bevollmächtigt werden und zugleich die Vollmachtgeber anerkennen, den Spruch einzuhalten.

92 UStNnb II 464 (1364 November 15) und II 467 (1364 Dezember 10).

der Tortürme, verlassen und musste den Freunden seines Opfers das leisten, was er ihnen geschworen hatte. Wem der Totschläger wie Wiedergutmachung leisten musste, interessierte nicht mehr im Einzelnen bei der grundsätzlichen Regelung, wie ihre besonderen Bewohner, die Johanniter, künftig in der Stadt leben sollten.

3.5. Das offene Wirtshaus als „Ort des Rechts“

Das Wirtshaus war, nicht nur in der Stadt Neuenburg⁹³, eine „Rechtsstelle“, und zwar in dem Sinne, dass man dort zwar keine Urteile sprach, wohl aber dass man dort rechtserhebliche Handlungen vornahm: so bestellte der Wirt Hans Hase 1398 Zeugen in sein Gasthaus „Zum Hasen“, damit ein Notar ihre Aussagen für den Markgrafen von Hachberg beurkunden konnte⁹⁴, oder Geistliche einigten sich 1428 im Gartensaal des „Hasen“ auf die Bildung eines Schiedsgerichtes⁹⁵ oder ein rechtskundiger Wirt, der zugleich Ratsmitglied war, saß selbst als Obmann einem Schiedsgericht vor⁹⁶. Weiter leisteten in offenen Wirtshäusern Schuldner Zahlungen oder hinterlegten Pfänder⁹⁷, vor allem aber leisteten die Bürgen eines Schuldners, wenn sie gemahnt waren, bei offenen gastgebenden Wirten zu feilem Kauf ihre Geiselschaft⁹⁸. Dieses auch so genannte Einlager war ein durchgängiger Bestandteil in den Bürgenbestimmungen älterer Rentenverkäufe, bevor im Laufe des 15. Jahrhunderts neben das Einlager die sofortige Vollstreckung bei ausbleibender Zinszahlung oder Vernachlässigung der Unterpfänder trat; doch verdrängt hat die sofortige Vollstreckung keineswegs bis 1500 das Einlager – weder bei Rentenverkäufen vor dem offenen Gericht der Stadt Neuenburg noch bei solchen vor den Gerichten in den Orten des Umlandes⁹⁹.

3.6. Die Mündlichkeit der Verfahren am Beispiel der „üblichen Bürgenbestimmung“

Die „übliche Bürgenbestimmung“ gab es weder vor dem Neuenburger Gericht noch vor den Gerichten des Umlandes. Wohl gab es Grundbestimmungen wie die Bürgen- oder die Ersatzbürgenstellung, wie die Art der Mahnung zu Haus,

93 Vielmehr auch in den Orten des Umlandes, wie UStNnb III 1241 (1462 November 16) = Baseler Schiedsspruch, C. Entscheidungen, Art. A4 (Gerichtsstand) erkennen lässt.

94 UStNnb II 768 (1398 Dezember 6).

95 UStNnb III 932 (1428 Oktober 31).

96 UStNnb III 1204 (1459 April 27).

97 Hinterlegung von Pfändern: UStNnb III 1241 (1462 November 16) = Baseler Schiedsspruch, C. Entscheidungen, Art. A4 (Gerichtsstand); Zahlungen: UStNnb III 1221 (1461 Januar 2) Aussage 13 und 17 (Geleitsgelder für den Markgrafen von Hachberg).

98 Nachweise finden sich unter den genannten Stichworten in den Sachregistern der UStNnb I–IV. UStNnb II 708 (1398 März 22) lässt erkennen, dass gegebenenfalls mit der Aussage des Wirtes die tatsächliche Leistung der Geiselschaft bewiesen werden musste.

99 Zu deren Nachweis oben Anm. 54.

zu Hof durch Briefe, Boten oder mündlich unter Augen, aber schon bei Fristen, wann nach der Mahnung das Einlager zu leisten oder wann nach der Aufforderung ein Ersatzbürge oder neuer Schuldner zu stellen war, gab es Unterschiede und erst recht gab es sie, was die Abfolge und Anordnung der einzelnen Bestimmungen anlangte. Daher hatte ein einheitliches Formular für Bürgenbestimmungen nicht existiert, das der Schreiber des betreffenden Gerichtes hervorholen und einfach abschreiben konnte. Vielmehr schlug in den Beurkundungen von Rentengeschäften die Mündlichkeit des Verfahrens¹⁰⁰ durch, denn die Urteiler des betreffenden Gerichtes wussten einfach, was dessen Recht und Gewohnheit war, weshalb die Wiedergabe aus diesem erinnerten Wissen heraus stets die Grundbestimmungen enthielt, aber von Geschäft zu Geschäft individuell ausfiel¹⁰¹. Erinnerung aber konnte auch trügerisch sein¹⁰².

4. Die Aussagekraft der erhaltenen Neuenburger Urkunden insgesamt

Diese kurzen Bemerkungen zu Tatsachen, die unter Diplomatikern und Rechtshistorikern bekannt sind, leiten zu der grundsätzlichen Frage über, welche Aufschlüsse die insgesamt 1.663 Neuenburger Regesten über Rechtskultur und Rechtsschriftlichkeit in der spätmittelalterlichen Breisgaukleinstadt Neuenburg am Rhein vermitteln.

4.1. Die wachsende Zahl als Spiegel der Rechtsentwicklung

Zunächst einmal ist, der allgemeinen Entwicklung am Oberrhein entsprechend, ein schlagartiger Anstieg der Urkunden- und damit Rechtsschriftlichkeit zu verzeichnen: Aus den ersten einhundert Jahren, in denen Neuenburg am Rhein bezeugt ist, also aus der Zeit zwischen 1185 und 1284, blieben 81 Urkunden erhalten. Weitere 81 lagen bereits 23 Jahre später vor, also im Jahr 1307. Und die dritten 81 entstanden innerhalb von nur 14 weiteren Jahren, also bis zum Jahr 1321. Von 1321 an wuchs die Zahl allein der erhaltenen Neuenburger Urkunden alle 15 Jahre um weitere 81 neue Stücke an, um sich am Ende des Jahres 1413 auf insgesamt 833 Urkunden zu summieren.

Nicht nur die bessere Überlieferungschance mit vorrückender Zeit ist für dieses immer raschere Anwachsen der Urkundenzahlen verantwortlich. Vielmehr ist für die rasant beschleunigte Urkundenproduktion ab etwa 1290 auch verant-

100 Daran hielten auch die Baseler fest, während vor den geistlichen Gerichten der „Schriftprozeß“ üblich war, so HAGEMANN, Basler Stadtrecht (wie Anm. 24) S. 181.

101 Nachweise finden sich in den allgemeinen Sachregistern der UStNnbg I–IV unter dem Stichwort „Bürge“ oder in dem Ortsregister unter den Anm. 54 aufgeführten Gerichtsorten ebenfalls unter dem Unterstichwort „Bürge“.

102 UStNnbg III 1043 (1442 März 1) stellte sich heraus, dass in einer Urkunde über eine Erbleihe die Währschaftsleistung „vergessen“ worden war, mithin musste der Erbbeliehene nicht nur, wie er meinte, für das Erbe zinsen, sondern auch für die andere Belastung des vermeintlichen freien Eigen.

wortlich, dass zu dieser Zeit die volkssprachliche Urkundenschriftlichkeit aufkam¹⁰³. Die Verwendung des Mittelhochdeutschen in den Rechtsschriftstücken zeigt wiederum an, dass ein Bedürfnis nach Rechtssicherheit tiefer und in Neuenburg ab etwa 1290 auch in nicht-literare Kreise vordrang, weil beispielsweise Handwerker erkannten, wie wichtig es war, ein getätigtes (Rechts)Geschäft mit „Brief und Siegel“, also in „Form“ einer Urkunde, nach Hause zu tragen und bei Bedarf hervorzuholen. Nach der bekannten Publikationsformel *sehen und horen lesen* erlaubte nämlich die allgemein verständliche Rechtssprache auch dem Leseunkundigen zumindest¹⁰⁴, unmittelbar das Rechtsgeschäft zu „hören“ und zu verstehen. Dieses Verlangen nach unmittelbarer Teilhabe am Rechtsgeschäft sorgte im 14. Jahrhundert dafür, dass die Zahl der Neuenburger Urkunden jährlich um etwa sechs neue anwuchs und so (wie erwähnt) mit dem Ende des Jahres 1413 insgesamt 833 erreichte. Im 15. Jahrhundert zog die Rechtskultur dann noch einmal weitere Kreise, was sich rein statisch an einem jährlichen Zuwachs von acht neuen Urkunden ablesen lässt, die sich am Ende des Jahres 1500 auf 1.663 Rechtsschriftstücke summierten.

4.2. Die erhaltenen als Zeugen verlorener Urkunden

Diese Beobachtungen können sich allein auf die heute erhaltenen Urkunden stützen und damit nur eine grobe Tendenz angeben, denn wie viele Urkunden im 14. und 15. Jahrhundert tatsächlich ausgestellt worden sind, entzieht sich weitgehend einer genauen Einschätzung. Eines aber lässt sich für das Spätmittelalter festhalten, dass nämlich der für das Frühmittelalter gültige Grundsatz nicht mehr durchweg Geltung beanspruchen darf, Rechtsgeschäfte zwischen Laien blieben nur dann erhalten, wenn ihre Gegenstände an die „tote Hand“ gelangten. Denn nicht mehr allein geistliche Archive wie das der Johanniterkommende, die an das reiche Erbe der Elisabeth Brenner, verwitwete von Hach¹⁰⁵, gelangte, bewahren die hier untersuchten 1.663 Neuenburger Urkunden, vielmehr stammen immerhin 104 aus dem dortigen Stadtarchiv, das damit gerade einmal halb so

103 Auch in Basel vollzog sich in den Urkunden des Schultheißengerichts „gegen Ende des 13. Jh.s [...] der Übergang zur deutschen Sprache“, so HAGEMANN (wie Anm. 24) S. 174.

104 Was die Alphabetisierung der Handelnden anlangt, lassen sich nur vereinzelt Nachrichten finden: So gab der Neuenburger Metzger Rudolf Gerung UStNbn IV 1544 (1488 November 10) an, er habe auf einem Schuldtitel, den er gerade verkaufte, vor längerem mit eigener Hand vermerkt, dass die Hälfte abgelöst sei. Doch waren nicht alle Metzger dazu in der Lage, denn ein solcher, Gilg Medler, gab UStNbn IV 1542 (1488 September 25) vor Gericht an, dass sein verstorbener Schwiegervater Peter Rüsslin, ebenfalls Metzger, weder schreiben noch lesen konnte, weshalb dieser den Urkundenbeweis, den er nun führte, nicht hätte vorbringen können. Hingegen erscheint es selbstverständlich, dass der Neuenburger Kaplan Stefan Schweizer UStNbn IV 1541 (1488 September 17) einen Dorsualvermerk wie der erste Metzger mit seiner eigenen Hand anbrachte.

105 Vgl. UStNbn II Personenregister und UStNbn III Personenregister unter dem Namen der Genannten.

groß wie das von Breisach ist¹⁰⁶, und immerhin 26 Urkunden aus dem Archiv der in Neuenburg nicht unbedeutenden Familie von Neuenfels¹⁰⁷.

Eine näherungsweise Aussage aber erlaubt der Beispielfall der Breisgaukleinstadt Neuenburg zu der nie sicher zu beantwortenden Frage, wie viele der einstmals ausgestellten Urkunden überdauert haben: Die heute erhaltenen 1.663 Neuenburger Urkunden bieten etwa vier Fünftel der einst in solchen Geschäften ausgestellten, die auf längere Dauer angelegt waren¹⁰⁸. Die „Mindestverlustrate“ von einem Fünftel der einst ausgestellten Urkunden ergibt sich daraus, dass für die Jahre 1351 bis 1413 noch 437 Urkunden existieren, von denen ein knappes Viertel (23,3 Prozent)¹⁰⁹ weitere Urkunden zitiert, auf sie verweist oder zum Beweis vorlegt. Insgesamt werden so weitere 162 Urkunden bezeugt, von denen aber nur 36 erhalten sind, so dass 126 verloren sind. Rechnet man die 126 verlorenen zu den 437 erhaltenen hinzu, kommt man auf 563 Urkunden und kann den Anteil der verlorenen mit einem Fünftel (genau 22,4 Prozent) angeben¹¹⁰.

Doch ist nachdrücklich zu betonen, dass mit dem verlorenen Fünftel nur jene Mindestzahl angegeben ist, die sich an den einst zitierten oder vorgewiesenen und heute verlorenen Urkunden erkennen lässt. Wie viele Urkunden, die nicht in den erhaltenen erwähnt oder zitiert werden, heute vernichtet sind, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden, so dass alle Aussagen über Beurkundungen vor Gericht und Rat von Neuenburg, die sich hier auf Urkundenzahlen stützen¹¹¹, lediglich Tendenzen angeben, nicht aber die einstige Wirklichkeit völlig abbilden können. Dennoch bleibt für die Stadt Neuenburg die Mindestzahl gleich, dass nämlich ein Fünftel der einstmals, sicher bezeugt vorhandenen Urkunden heute verloren ist. Denn für die Jahre 1413 bis 1463 lässt sich ebenfalls ein Fünftel heute verlorener Urkunden errechnen: Es überdauerten 408 Urkunden, von denen

106 In dem damals „doppelt“ so großen Breisach (dazu unten nach Anm. 184) blieben aus der Zeit vor 1501 insgesamt 185 Urkunden erhalten, wenn die 57 aus dem Kloster Marienau nicht mitgerechnet werden, vgl. POINSIGNON (wie Anm. 34) S. n4–S. n28, Nr. 1–161 (städtische Rechts- und Besitztitel), S. n45–n48, Nr. 309–317a, und S. n49 f., Nr. 318 f. (Spitalurkunden), sowie S. n72–n74, Nr. 492–503 (Münsterfabrik).

107 StadtA Freiburg A 1 XIV b Neuenfels Datum liefert die Vorlagen für UStNnbG I 249, 259, 336, 385 und 392; UStNnbG II 404, 454, 479, 510, 591, 617, 671, 689, 708, 715, 719, 760, 761, 765 und 774; UStNnbG III 897, 1138 und 1151, sowie UStNnbG IV 1289 (1467 März 5), IV 1412 (1476 August 7) und IV 1416 (1476 September 9).

108 Dazu zwischen Anm. 54 und Anm. 55.

109 Dabei bleiben die 13 Stadtrechtsurkunden aus diesem Zeitraum unberücksichtigt, weil ihre Vorgängerurkunden durchweg erhalten blieben und mit jeder neuen Bestätigung dieselben bereits angeführten Urkunden erneut genannt oder meist pauschal erwähnt werden.

110 Um hier keinen Belegfriedhof anlegen zu müssen, sei nur darauf verwiesen, dass die in dem Sachregister der UStNnbG II unter „Brief (Urkunde)“ und unter „Urkunde“ nachgewiesenen Nummern einzeln angesehen und daraufhin geprüft wurden, ob Fußnotennachweise für die im Urkundentext herangezogenen Vorurkunden gegeben sind oder fehlen.

111 Dazu oben bei Anm. 32, vor allem bei Anm. 55.

ein gutes Viertel (27 Prozent) weitere Urkunden zitiert, auf sie verweist oder zum Beweis vorlegt. Insgesamt werden so 172 Urkunden bezeugt, von denen nun aber 53 erhalten sind, so dass 119 verloren sind. Die Addition der 119 verlorenen zu den 408 erhaltenen Urkunden ergibt eine Gesamtzahl von 527 einst vorhandenen Urkunden, von denen die heute verlorenen 119 wiederum ein Fünftel (genau 22,6 Prozent) ausmachen¹¹².

Doch eine Veränderung zeigt sich trotz der gleichbleibenden Mindestverlustrate von einem Fünftel der einst bezeugten Urkunden im Übergang von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, genauer zu der Jahrhundertmitte hin: immer mehr Urkunden bezeugen nicht mehr bloß eine einzige weitere Urkunde, auch nicht mehr bloß zwei weitere; vielmehr liegen sechs Urkunden vor, die bis zu sieben weitere Urkunden zitieren, auf sie verweisen oder zum Beweis vorlegen¹¹³. Mit diesen sechs Urkunden deutet sich auch für Neuenburg gegen 1450 jener Übergang an, auf den noch einzugehen ist und der von dem Zeitalter der Urkunden zu dem Zeitalter der Akten, vom Mittelalter zur Neuzeit, überleitete¹¹⁴. Zugleich lässt sich an diesen Zahlen das Vordringen des Urkundenbeweises ablesen, und zwar nicht nur in jenen gleichsam auswärtigen Verfahren, denen sich die Stadt Neuenburg wie beispielsweise dem Baseler Schiedsspruch von 1462 stellen musste¹¹⁵, sondern auch in den immer noch mündlichen Verhandlungen vor dem eigenen offenen Gericht unter der Ratslaube. Dort lag in der Hälfte der wenigen überlieferten Verfahren, welche die Urteiler nicht an Bürgermeister und Rat überwiesen hatten, eine Urkunde vor, sei es als Vollmacht, sei es als Streitgegenstand, es sei in der Mehrzahl als Nachweis eines Anspruchs¹¹⁶. Bei den Verfahren, die vor Bürgermeister und Rat gelangten, lagen in etwas mehr als der Hälfte der entschiedenen Fälle Schrift-

112 Berechnet, wie in Anm. 110 erläutert. Für die Jahre 1463–1500 deutet sich an, dass die „Mindestverlustrate“ ein knappes Drittel betragen haben dürfte, weil die erhaltenen Urkunden etwa 170 weitere Urkunden nennen, die aber nicht erhalten blieben.

113 73 Urkunden nennen nur eine „Vorurkunde“, 30 zwei, je drei drei und vier sowie je eine Urkunde fünf, sechs und sieben „Vorurkunden“. In der Zeit nach 1463 bietet UStNnbG IV 1334 (1470 August 9) einen außergewöhnlichen Fall, weil bei einer adeligen Erbteilung mindestens 25 Schuldurkunden den beiden Seiten zugewiesen werden.

114 Vgl. die Beiträge, in: Als die Welt in die Akten kam (wie Anm. 52) darunter besonders den von Hans-Jörg GILOMEN, ...*facto realiter in scriptis*: Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Verfahren vor der Basler Konzilsrota, ebd., S. 197–251, weil dieses Gericht seit 1432 in unmittelbarer Nachbarschaft des Breisgauses, für Interessierte sichtbar, ausgefeilte Verfahren anwandte, die vorbildlich hätten sein können. Doch stellte nur der Lizentiat in decretis Petrus Heinrich von Waldkirch eine äußerst lose Verbindung zwischen dieser Kleinstadt und dem Konzil her, weil er als Kaplan nie in Neuenburg anwesend war, vgl.: BUSCH, Kapläne (wie Anm. 12) S. 163 f., Nr. K13, sowie S. 132.

115 Dazu unten zwischen Anm. 142 und Anm. 146.

116 Vollmacht: UStNnbG II 596 (1383 September 7); Streitgegenstand: UStNnbG II 735 (1400 Februar 24); Nachweis: UStNnbG II 549 (1375 Januar 17: Verpfändung), II 683 (1394 August 31: Güterübertragung), II 708 (1398 März 22: Schuldtitel), II 824 (1412 August 17: Zinsbuch),

stücke vor oder wurden angeboten, wenn auch bei den *kuntschafften* nicht immer eindeutig ist, ob man sie schriftlich oder mündlich vorbrachte. Dennoch wuchs zum Ende des Jahrhunderts die Anzahl der vorgewiesenen oder zitierten Schriftstücke, weil nicht nur Urkunden, sondern auch Zinsverzeichnisse (Rodel) Beweiskraft besaßen¹¹⁷. Auch war es nach 1463 vor den Gerichten des Umlandes üblich geworden, bei jeder Ersatzbürgenstellung regelmäßig auf den zugrundeliegenden Schuldtitel zumindest zu verweisen¹¹⁸.

4.3. Der Übergang von der „Urkunde“ zur „Akte“

Wenn sich der Blick von den bloßen Zahlen abwendet und auf die „Felder“ der Urkunden- und damit Rechtsschriftlichkeit richtet, erkennt er auch dort eine Ausweitung: Zwar stellten im 15. Jahrhundert (wie schon in der Zeit der lateinischen Urkundenschriftlichkeit vor 1290) auch weiterhin vor allem Kauf, weniger Tausch und Schenkung die Masse der Rechtsgeschäfte, doch traten gegen Ende des Mittelalters Verpachtungen (sogenannte Erbleihen) und Rentengeschäfte immer deutlicher hervor¹¹⁹. Welche besonderen „Felder“ des Schriftgebrauches sich aber im 15. Jahrhundert erschlossen, lassen einzelne Urkunden erkennen, in denen sich beispielsweise zwei Neuenburger über die Mauer zwischen ihren Grundstücken oder zwei andere über die Fenster in angrenzenden Häusern einigten oder sich ein Schwiegervater von seinem Schwiegersohn Schergeld, also Friseurkosten, neben dem geheizten Altersruhesitz mit warmen Mahlzeiten urkundlich zusichern ließ¹²⁰. Dieses letzte Rechtsgeschäft, das nur auf die Lebenszeit des Schwiegervaters abgeschlossen worden war, lässt ein wenig erahnen, wie viele Urkunden solchen oder ähnlich kurzfristigen Inhalts aus dem 15. Jahrhundert – und nicht nur das errechnete Fünftel¹²¹ – heute verloren sein müssen.

UStNbnbg III 1021 (1438 Dezember 15: Besitzurkunden und Rodel), UStNbnbg IV 1344 (1471 Mai 6), IV 1412 (1476 August 7) und IV 1491 (1483 März 10: jeweils Rentenverkauf und im letzten Fall auch Ersatzbürgenstellung).

117 Eine Urkunde nennen UStNbnbg III 895 (1423 Februar 11), III 1033 (1440 August 25–I), III 1043 (1442 März 1), UStNbnbg IV 1353 (1471 Oktober 10), IV 1364 (1472 September 15), IV 1374 (1473 Juli 27), IV 1606 (1495 Juli 28) und IV 1638 (1498 März 29), mehrere Urkunden UStNbnbg III 952 (1430 Juli 6–I), UStNbnbg IV 1246 (1463 April 28) und IV 1609 (1495 November 3). Eine Urkunde und Kundschaft, Rodel oder Zeugen nennen UStNbnbg II 556 (1376 Februar 28), II 666 (1393 Januar 16), UStNbnbg III 1176 (1455 Mai 8), UStNbnbg IV 1394 (1474 November 17) und IV 1574 (1491 November 24); mehrere Urkunden und Rodel UStNbnbg II 704 (1397 Juli 31), III 915 (1426 März 20), III 1193 (1457 Januar 27) und UStNbnbg IV 1320 (1469 Januar 26), ausschließlich Kundschaften UStNbnbg II 794 (1409 April 18), UStNbnbg III 883 (1420 Dezember 5) und UStNbnbg IV 1650 (1499 Dezember 12).

118 Belege erschließen auf dem oben in Anm. 54 genannten Weg.

119 Dazu oben Anm. 55 die tabellarische Übersicht.

120 Mauer II 760 (1403 März 23), aber auch für das Unterpfund eines Zinses II 791 (1408 Juni 27); Fenster II 404 (1351 November 15) und Schwiegervater IV 1551 (1489 Mai 14–II).

121 Dazu oben zwischen Anm. 107 und Anm. 112.

Eindeutig erfuhr damals die Rechtsschriftlichkeit auch inhaltlich eine Ausweitung, die in den Regesten rein platzmäßig ihren Niederschlag findet: Die Einzelbestimmungen der Privaturkunden wurden immer umfangreicher, besiegelte Verträge wurden mit immer mehr Klauseln versehen, der Verfahrensgang von Gerichts- und Schiedsgerichtsverhandlungen wurde bis in das Einzelne hinein abgebildet, Zeugenaussagen wurden mit großer Genauigkeit beurkundet. Hierin deutet sich für Neuenburg gegen 1450 jener Übergang an, der bereits kurz erwähnt worden ist und der von dem Zeitalter der Urkunden zu dem Zeitalter der Akten, vom Mittelalter zur Neuzeit, überleitete¹²². Wenn „Akten [...] der Niederschlag schriftlicher Geschäftsführung [sind]“¹²³ und für „Geschäft“ das Wort „Prozess“ gesetzt werden darf, dann ist hierfür, auf die Breisgaukleinstadt bezogen, am aussagekräftigsten Neuenburgs langer Rechtsstreit mit Basel um den Zoll.

4.3.1. Der Neuenburger Zollstreit mit Basel

Der Streitanlass war der Rhein, auf dem die Neuenburger seit 1442 Zoll erhoben, und zwar weil der Strom der Totengräber der mittelalterlichen Stadt war, nachdem er sie lange begünstigt hatte. Denn auf ihm kam mit Flößen Bauholz aus dem Wiesental im Südschwarzwald und auf ihm gingen Tuche (als Hauptprodukt der Stadt) zu der Frankfurter Messe ab. Aber bereits vor 1403 rückte der Fluss, weil noch nicht in den Kanal des 19. Jahrhunderts gezwungen, der Stadt immer näher. Der Rhein ließ, sich frei windend, 1407 in dem flachen Bereich Grundstücksmarkierungen verschwinden¹²⁴ und nagte schließlich sogar an dem Neuenburger Hochufer, das im Gegensatz zu dem Breisacher nicht aus festem Stein bestand. Umfangreiche Gegenmaßnahmen zum Schutz der auf dem Hochufer gelegenen Reichsstadt wurden ergriffen, kosteten viel Arbeit und Geld, weshalb der römische König Friedrich III. 1442 den Bewohnern einen Zoll auf dem zerstörerischen Rhein gewährte, um die Abwehrmaßnahmen gegen den Fluss zu finanzieren¹²⁵.

Diesem Zollprivileg von 1442 folgte ein langer Rechtsstreit, weil die Baseler sich weigerten, diesen Flusszoll zu bezahlen, und ihrerseits das dringend in Neuenburg benötigte Bauholz aus dem Wiesental mit Abgaben und Schikanen

122 Eine Frühform der Aktenbildung ergab sich, wenn mit einem Rechtsakt zusammenhängende oder durch ihn veranlasste Urkunden mit den Pergamentstreifen der jeweils folgenden Siegel verbunden wurden, wie es bei Pfründen-Stiftungen und den auf sie folgenden Genehmigungen der Fall war, z. B. die Genehmigung des Neuenburger Pfarrherrn (UStNnbg III 872 [1419 Mai 5]), die eigentliche Stiftungsurkunde (UStNnbg III 878 [1420 April 16]) und die Bestätigung durch den Konstanzer Generalvikar (UStNnbg III 881 [1420 September 15]).

123 BRANDT (wie Anm. 15) S. 103.

124 UStNnbg II 787 (1407 Mai 31). Zuvor hatte der römische König Ruprecht UStNnbg II 767 (1403 September 4) das Recht, innerhalb des Neuenburger Bannbezirkes Ungelder (Verbrauchssteuern) und (Land)Zölle zu erheben, damit begründet, so Einnahmen für Baumaßnahmen gegen den Rhein zu erhalten.

125 UStNnbg III 1051 (1442 September 30).

belegten. Bereits 1443 schlichtete die Rheinfelder Richtung zwischen Bürgermeister und Rat von Basel einerseits und der Herrschaft von Österreich, zu der Neuenburg gehörte, andererseits, indem sie bezüglich des Zollstreits die gegenseitige Zollfreiheit in Kemps und in Neuenburg festlegte¹²⁶. Die Missachtung dieser Festlegung durch die Neuenburger¹²⁷ und viele andere Differenzen zwischen Basel und Österreich veranlassten 1446 die Einsetzung eines erneuten Schiedsgerichtes unter Bischof Friedrich III. von Basel als Obmann, wozu die Baseler Schiedsmänner 1447 einen höchst umfänglichen Schriftsatz vorlegten¹²⁸, der neben vielem Anderen den Einwand der Neuenburger zurückwies, sie seien in Rheinfelden nicht mit einem Bevollmächtigten vertreten gewesen und deshalb an die Richtung nicht gebunden. Doch erfolgte ein Entscheid des Obmanns nicht umgehend, vielmehr vereinbarten die Parteien 1448 beurkundete Fristverlängerungen, von denen einige ausdrücklich Neuenburg nennen, um dem Obmann Gelegenheit zu geben, die Parteien auf „freundlichen Tagen“ gütlich übereinzubringen¹²⁹. Nachdem die Breisacher Richtung durch Markgraf Jacob I. von Baden 1449 neben vielen anderen Regelungen in dem Zollstreit bestimmt hatte, Bischof Friedrich solle seinen Schiedsspruch verkünden¹³⁰, erklärten sich die Parteien mit einer Verkündung innerhalb von drei Monaten einverstanden¹³¹. Wenige Tage vor Ablauf der Frist verkündete Bischof Friedrich III. von Basel seinen Spruch, der grundsätzlich der Stellungnahme der Baseler Schiedsmänner folgte und in der Neuenburger Zollsache ausdrücklich die Stellungnahme der herzoglichen Schiedsmänner zurückwies¹³².

Bürgermeister und Räte von Neuenburg und von Breisach, die sich gleichfalls durch den Schiedsspruch benachteiligt sahen, konnten unmittelbar nicht dagegen vorgehen, weil sie keine Ausfertigung in Händen hielten. Am 11. September 1449 unternahmen die beiden Bevollmächtigten der Breisgaustädte in Begleitung von zwei Notaren, die deren Bemühungen urkundlich festhielten, einen Gang durch die Stadt Basel, bei dem sich die Bevollmächtigten, wenn sie ihn denn schon gekannt hätten, vorgekommen sein müssten wie der berühmte Buchbinder Wanninger¹³³. In der Ratsstube, vor der Haustüre des Baseler Bischofsnotars

126 UStNbg III 1058 (1443 Oktober 23).

127 UStNbg III 1074 (1446 September 24) bietet 16 Baseler Zeugenaussagen über die Neuenburger Missachtung der Rheinfelder Richtung.

128 UStNbg III 1090 (1447 Oktober 30), Teil 1 § 25, Teil 13 und Teil 26, § 34 zu den Zollstreitigkeiten.

129 UStNbg III 1092 (1448 März 2), III 1093 (1448 April 2) und III 1094 (1448 Juni 10). Dazu gehört auch UStNbg III 1097 (1448 Oktober 15), ein herzoglicher Geleitbrief für Baseler, um sicher an einem Treffen in Neuenburg teilnehmen zu können.

130 UStNbg III 1099 (1449 Mai 14) § 21c.

131 UStNbg III 1100 (1449 Mai 16).

132 UStNbg III 1103 (1449 August 12), insbesondere § 7.

133 Karl VALENTIN, Buchbinder Wanninger. Auswahl und Nachwort von Rudolf GOLDSCHMIT (Reclams Universal-Bibliothek, Bd. 9925), Stuttgart 1978, S. 5–8.

Wunnwald Heidelbeck und vor dem Hofor des Bischofs trugen sie ihr Anliegen vor, wobei die Ehefrau des Notars und die Wirtschafterin des Bischofs nur auf die Abwesenheit ihrer verreisten Herren verweisen konnten, was auch der Bischofsschaffner tat, als er die Gesandtschaft in ihrer Herberge eigens noch einmal aufsuchte¹³⁴. Zwar trägt die bischöfliche Ausfertigung des Schiedsspruches für die Stadt Neuenburg das Datum des 12. August 1449, doch erfolgte die Übergabe erst am 20. Oktober, wozu der Bischof die Neuenburger nach Basel einlud, aber zugleich betonte, auf seiner Seite läge kein Versäumnis vor, denn er hätte rechtzeitig geurkundet und würde den Neuenburgern zuliebe, wiewohl es viel Arbeit und Zeit koste, seinen Schiedsspruch noch einmal eigens für sie ausfertigen lassen¹³⁵.

Fünf Tage später reagierten Bürgermeister und Rat von Neuenburg, indem sie ihren mit einer Siegelurkunde bevollmächtigten Vertreter vor Bürgermeister und Rat von Breisach ihre Appellation gegen den bischöflichen Schiedsspruch notariell beurkunden ließen, wobei sie auf Verfahrensmängel, noch einmal auf ihre fehlende Zustimmung zu der Rheinfelder Richtung und vor allem auf ihre Freiheiten verwiesen, weshalb die Sache vor deren Urheber, den König, gehöre¹³⁶. Der so in Frage gestellte Obmann nahm die Appellation in einer merkwürdigen Formlosigkeit zur Kenntnis¹³⁷, bevor das von den Neuenburgern angestrebte Verfahren seinen Gang nahm, indem die einschlägigen Urkunden – was aber nur für die Baseler Seite bezeugt ist – in „Buchform“ vidimiert wurden¹³⁸, die Ladungsurkunden ergingen und die Prozessvertreter bevollmächtigt wurden. Bereits ein Jahr später beurkundete der römische König Friedrich III. den Spruch seines Kammergerichtes, der bis in die Einzelheiten hinein die Neuenburger Klage, die Baseler Antwort und Gegenklage sowie die Neuenburger Widerrede wiedergibt, bevor das Kammergericht darauf erkannte, dass die Neuenburger Appellation berechtigt gewesen war und dass in der Hauptsache zu geschehen habe, was Recht sei¹³⁹. Nach Verhandlungen vor dem Markgrafen Jacob I. von Baden¹⁴⁰ als kaiserlichem Kommissar ließ Kaiser Friedrich III. 1454 eine Klagen nichtig machende (peremptorische) Ladung an Bürgermeister und Rat von Basel ergehen¹⁴¹, doch soll erst Bischof Arnold von Basel 1456 den Schlusspunkt unter den Zollstreit zwischen Basel und Neuenburg gesetzt haben¹⁴².

134 UStNnbg III 1105 (1449 September 11).

135 UStNnbg III (1104 [1449 August 12, 15 oder Oktober 20]), der Brief des Bischofs in der Anmerkung zu dem Datum.

136 UStNnbg III 1109 (1449 Oktober 25).

137 UStNnbg III 1110 ([1449 nach Oktober 31]).

138 UStNnbg III 1118 (1450 August 25).

139 UStNnbg III 1121 (1450 Oktober 9). Eine Protestation der Baseler UStNnbg III 1172 (1455 Februar 5) ließ sich nicht mehr auffinden.

140 Dazu die letzte Anmerkung zu UStNnbg III 1121 (1450 Oktober 9).

141 UStNnbg III 1160 (1454 Mai 7).

4.3.2. Der große Baseler Schiedsspruch von 1462

Während der Streit um den Flusszoll eine ganze Reihe, modern gesprochen, eine Akte von nur teilweise erhaltenen Rechtsschriftstücken hervorbrachte, stellte der große Baseler Schiedsspruch von 1462 in dem Streit zwischen der Markgrafschaft Hachberg und der Stadt Neuenburg zwar nur ein Einzelschriftstück, im klassischen Sinn eine Urkunde, dar, die allerdings in Buchform ausgestellt werden musste, weil sie detailfreudig den ganzen Verfahrensgang abbildete¹⁴³. Dieser stand als „Artikelprozess“ unter dem deutlichen Einfluss des gelehrten Rechts¹⁴⁴ und wies zusammen mit einem offene Einzelfragen klärenden Baseler Schiedsspruch von 1463 und mit einem 1491 geschlossenen Vertrag zwischen dem Markgrafen und der Stadt¹⁴⁵ in die Neuzeit, in deren Verlauf der große Baseler Schiedsspruch von 1462, wie Gebrauchsspuren an dem Original zeigen, noch lange das Verhältnis der Stadt Neuenburg zu der sie (außer auf der Rheinseite) umgebenden Markgrafschaft regelte.

1462 hatte eine Einsetzungsurkunde das Schiedsgericht vereinbart und anerkannt, dann wiesen die Vertreter der Markgrafschaft und die der Stadt Neuenburg ihre schriftlichen Vollmachten vor, bevor die markgräflichen Vertreter in elf Artikeln Klagen gegen die Stadt vortrugen, die nach einem Einzelfall vor allem grundsätzlich darauf abzielten, Neuenburger Eingriffe in markgräfliche Herrschaftsrechte jenseits des sehr schmalen städtischen Bannbezirkes zu unterbinden. Dabei argumentierten die Markgräflichen mit der Goldenen Bulle, kaiserlichen Freiheiten des Markgrafen und der Frankfurter Reformation von 1442 und legten zum Beweis (Herrscher)Urkunden, Schiedssprüche und Zeugeneinvernahmen vor. Darauf antworteten die Vertreter der Stadt, auf jeden der elf Artikel eingehend, und ließen zu dem städtischen Bannbezirk ihr Stadtrecht von 1292 und seine Bestätigungen vortragen, auch legten sie zu einzelnen Artikeln insgesamt drei Siegelurkunden vor. Bei ihren Widerreden zu den elf Artikeln wiesen die Markgräflichen dann Zeugeneinvernahmen vor, um die Neuenburger Antworten zu entkräften, woraufhin die Neuenburger in ihren Nachreden zu den elf Artikeln die markgräflichen Beweismittel zu entkräften versuchten und selbst noch eine Siegelurkunde sowie Zeugeneinvernahmen vorlegten.

142 So Rudolf WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel*, Bd. 1, Basel 1907, S. 601 f. („alles fand seine Erledigung durch die von Bischof Arnold am 1. [so !] Januar 1456 zu Stande gebrachte ‚letzte Richtung‘“), doch behielt UStNbn III 1186 (1456 Januar 2) § 4, die Zollsachen einem künftigen Schiedsgericht unter Markgraf Karl von Baden und Bischof Arnold vor.

143 UStNbn III 1241 (1462 November 16), bislang auszugsweise unter Weglassung des ganzen Verfahrensganges und der Einzelfallentscheidungen abgedruckt in: *Oberrheinische Stadtrechte* 2.3 (wie Anm. 6) S. 62–68, Nr. 46.

144 Zu dem auch so genannten Positionalverfahren vgl.: Peter OESTMANN, *Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren* (UTB, Bd. 3755), Köln/Weimar/Wien 2015, S. 119.

145 UStNbn IV 1249 (1463 Mai 25), abgedruckt in *Oberrheinische Stadtrechte* 2.3 (wie Anm. 6) S. 68–71, Nr. 47, und UStNbn IV 1571 (1491 April 30), abgedruckt ebd., S. 74–79, Nr. 50.

Anschließend trugen die Neuenburger Vertreter in acht Artikeln neben dem grundsätzlichen Problem der Freizügigkeit zwischen Land und Stadt, wozu sie mit dem großen Breisgauer Frieden von 1368 argumentierten, vor allem sehr kleinteilige Fälle vor, in denen die Markgräflichen einzelnen benannten Neuenburgern Gewalt angetan und kein Recht gewährt hätten. In ihren Antworten zu den acht Artikeln verfuhrten die Vertreter des Markgrafen sehr summarisch, indem sie die betroffenen Neuenburger an die Gerichte der Orte verwiesen, an denen die jeweiligen Kontrahenten ansässig waren. Nur in der Frage der Freizügigkeit beantragten sie die Verlesung der Urkunde des Friedens von 1368, um Klarheit zu gewinnen. In ihren Nachreden zu den acht markgräflichen Antworten verfuhrten die Neuenburger Vertreter gleichfalls summarisch, indem sie in vielen Fällen nur auf ihre Klage verwiesen, woraufhin die Markgräflichen in ihren Nachreden so Stellung nahmen, wie sie es schon zu den Neuenburger Klagen getan hatten.

Erst nach reiflicher Überlegung erkannten Bürgermeister und Rat von Basel für Recht, indem sie zuerst Artikel für Artikel auf die markgräflichen Klagen eingingen. Dabei beurteilten sie den Einzelfall als eine Gewalttat der Neuenburger, erkannten diese jedoch keinen Strafen verfallen, zu den anderen Artikeln anerkannten sie die Neuenburger Rechtstitel, insbesondere den Bannbezirk der Stadt, und regelten, dass künftig grundsätzlich jeder sein Recht am Wohnsitz des Kontrahenten geltend machen sollte. Auf jede der acht Neuenburger Klagen einzeln eingehend, entschieden die Bürgermeister und Rat von Basel für die grundsätzliche Geltung der Freizügigkeit und in den übrigen, sehr kleinteiligen Fällen für sehr genaue Regelungen auf dem Rechtsweg.

5. Die rechtskundigen Handwerker im Neuenburger Gericht und Rat ohne geschulte Helfer?

5.1. Die weitgehend unbekanntes Stadtschreiber

Während die Neuenburger ihr angespanntes und strittiges Verhältnis zu der eng benachbarten Markgrafschaft „nur“ auf einem abgesprochenen Weg vor Bürgermeister und Rat von Basel führte, gelangte zuvor der Zollstreit zwischen ebendiesen (!) und denen von Neuenburg auf einem langen Weg zwischen 1442 und 1450 bis vor das königliche Kammergericht¹⁴⁶. Auf beiden Foren sind um die Mitte des 15. Jahrhunderts rechtlich gebildete Fachleute anzunehmen oder nachzuweisen¹⁴⁷, während in dem Neuenburger offenen Gericht unter der Ratslaube wie in der Ratsstube zu dieser Zeit Handwerker saßen, an denen aber die zeit-

146 Zu diesem vgl.: OESTMANN (wie Anm. 144) S. 136–152, zu seiner schriftgestützten Vorgehensweise: Christine MAGIN, Schriftlichkeit und Aktenverwaltung am Kammergericht Kaiser Friedrichs III., in: Als die Welt in die Akten kam (wie Anm. 52) S. 349–387.

147 Zu den Möglichkeiten der Baseler, auf juristischen Sachverstand zurückzugreifen, vgl.: HAGEMANN (wie Anm. 24) S. 146–148, und zu deren Festhalten an Laiengerichten ebd., S. 185–187.

genössische Liebe am rechtlichen Detail nicht spurlos vorüberging. Auch die Ratsmänner unter der Laube, die als Urteiler vorgaben, was Recht und Gewohnheit ihrer Stadt war, indem sie „als Rechtshonoratioren aus ihrer umfassenden Erfahrung der heimischen Rechtsgewohnheiten schöpften“¹⁴⁸, ließen Verträge zwischen Neuenburger Bürgern oder zwischen solchen und den Kaplänen ihrer Stadtpfarrkirche beurkunden, die immer mehr Einzelheiten regelten, obwohl diese Ratsmänner um die Mitte des 15. Jahrhunderts wie auch ihre Vorgänger¹⁴⁹ keine Rechtsgeschulden, allenfalls Rechtskundige waren, nämlich (soweit es andere Urkunden erkennen lassen) drei Bäcker, zwei Küfer, zwei Wirte sowie je ein Metzger, Sattler, Scherer, Schlosser, Schuhmacher, Seiler, Tuchscherer und Weber¹⁵⁰.

Ob und inwieweit diesen rechtskundigen Handwerkern und Ratsmännern wenn nicht universitätsgeschulter, so doch rechtskundiger Rat und eine entsprechende Unterstützung zu Teil wurde, bleibt im Fall der Breisgaukleinstadt

148 OESTMANN (wie Anm. 144) S. 129, ähnlich ISENMANN, Stadt (wie Anm. 21) S. 493. Unter den Stadtgerichten, die DERS., S. 490–492, beschreibt, ähnelt am ehesten das von Basel dem Neuenburger.

149 Die etwa 73 Urteiler in den Jahren zwischen 1351 und 1413 lassen sich hinsichtlich ihrer Stellung außerhalb des Rates nicht eindeutig bestimmen, weil mehr als die Hälfte, nämlich 37, entweder nur in den Gerichtsurkunden oder als Besitzer oder Nachbarn von Liegenschaften belegt sind. Heinzmann von Baden und Dietrich von Keppenbach wurden als Urteiler Ritter genannt (= 2), Jodokus, Petermann, Heinzmann und Walter Brenner wurden entweder Junker genannt oder sind anderweitig als Edelknechte bezeugt, Johannes von Hach war mit einer Brennerin verheiratet, Konrad Hesing war ihr Oheim und gehörte wie Johann Hesing einer Familie an, deren Männer nach 1413 Junker genannt wurden, und schließlich ist Paulus Viselli als Edelknecht bezeugt (= 8). Unter den Nichtadeligen könnten Handwerke als Zunamen auf eine entsprechende Tätigkeit hindeuten (= 5): Erhart Bader, Rudolf Scherer, Rudolf Schneider sowie Johann und Ulmann Wirt, doch waren Rudolf Schneider im Tuchhandel und Ulman Wirt in Rentengeschäften engagiert. Eindeutig in einer Gerichtsurkunde Metzger genannt wurde Hans Krebs und Cuntze Schaler ist anderweitig als solcher bezeugt, Johann Medeler wie Peter und Rüttsche Gerung trugen Zunamen, unter denen nach 1413 Metzger bezeugt sind, so dass vor 1413 wohl fünf Metzger im Rat saßen und mit Bürckli zum Stein nur ein Bäcker. Custer Hensli, Heinzmann Scherlin und Henseli Swap stehen jeweils am Ende der Urteilerliste als Fron-/Gerichtsboten (3 Weibel). Und die letzten 12, um auf 73 Urteiler zu kommen, sind mit teils beträchtlichen Rentengeschäften bezeugt: Heinrich Herbigel, Hans Hirt, Hans und Paulus von Hohenfirst, Konrad und Rudolf Höppler, Hans und Rudolf Schalsing, Sigelmann Sigeli, Johann Strube sowie Hans und Werner zum Tor. Nachweise in dem Personenregister UStNnbg II unter den genannten Namen.

150 Der Küfer Hans am Leen, der Schlosser Hans Battmann, der Seiler Hans Ulrich Brem, der Bäcker Ludwig Büchler, der Metzger Rudolf Gerung, der Sattler Hans Geschmuse, der Wirt Hans Hase, der Weber Hanns Hugelin, der Metzger Gilg Medeler, der (was aber nicht sein unbekannter Beruf war) Spitalpfleger Hanns von Nassau, der Scherer Diebolt Ritter, der Schuhmacher Symon Scherer und der (was aber nicht sein unbekannter Beruf war) Spitalpfleger Michel Tegerfeld werden in dem Personenverzeichnis der UStNnbg IV einzelnen nachgewiesen sein, in dem der UStNnbg III noch der Bäcker Claus von Wurms, der (was in Neuenburg nicht ungewöhnlich war) vom Seldner über den Bürger zum Ratsmitglied aufstieg, sowie sein Berufskollege Clewy Sigbott, der bereits bekannte Seiler Hans Ulrich Brem, der Küfer Clewi von Eistat, der bereits bekannte Wirt Hanns d. Ä. Hase, der Gerber Konrad Held, der Wirt Hans Here, genannt von Werr, und der Tuchscherer Heinrich Villmaringer.

weitestgehend im Dunklen¹⁵¹. Denn der Stadtschreiber, der in Basel – wie eine Neuenburg betreffende Abschrift mit ihren Marginalnotizen zeigt – die Argumente der Gegenseite bewertete¹⁵², bleibt in Neuenburg in seiner Bedeutung, ja sogar in seiner Tätigkeit für Bürgermeister und Rat auffallend undeutlich, ja sogar unkenntlich, was zu einem guten Teil durch den Verlust jeder seriellen Überlieferung bedingt sein dürfte. Erst die jüngeren, namentlich nicht genannten Stadtschreiber sollten in den letzten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts für Bürgermeister und Rat Urkunden vidimieren¹⁵³ oder den Kontakt zu dem König pflegen¹⁵⁴. Die älteren Stadtschreiber, von denen drei auf den Namen Probst hörten und der nach ihnen auftretende, der wie der von Mülhausen Schad(en) hieß¹⁵⁵, sollten nur in Erscheinung treten, wenn sie bei privaten Rechtsgeschäften siegelten¹⁵⁶, Urkunden verwahrten¹⁵⁷ oder Zeugnis ablegten¹⁵⁸.

- 151 Anders in der benachbarten Breisgaumetropole, vgl. Folkmar THIELE, Die Freiburger Stadtschreiber im Mittelalter (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 13), Freiburg im Breisgau 1973; ISENMANN, Stadt (wie Anm. 21) S. 419–427, überschaut die Stadtschreiber in verschiedenen Städten. Bekanntes aus Neuenburgs weiterer Nachbarschaft trägt BURGER (wie Anm. 21) zusammen.
- 152 UStNbg III 1109 (1449 Oktober 24) bietet die bei Anm. 136 angesprochene Appellation der Stadt Neuenburg gegen den Schiedsspruch des Bischofs von Basel, wobei die Abschrift der Appellation durch den Baseler Stadtschreiber Konrad Künlin kommentiert ist; zu ihm unten Anm. 163.
- 153 Ohne Angabe eines Namens UStNbg IV 1483 (1482 Oktober 22–I) sowie IV 1497 (1483 September 4) und IV 1601 (1494 August 11) mit dem ausdrücklichen Vermerk „geschworener Stadtschreiber“.
- 154 UStNbg IV 1626 (1497 März 2–I), nach der Anm. zu IV 1604 (1495 April 15) war der Stadtschreiber bereits 1495 zu dem König geschickt worden. Bereits am 1. November 1487 ist ein namentlich nicht genannter Stadtschreiber auf dem Landtag von Meran anwesend, dazu die Anm. zu UStNbg IV 1562 (1490 Juni 12). Ein Stadtschreiber musste also auch reiten können, wie im benachbarten Freiburg vielfach bezeugt ist, vgl. THIELE (wie Anm. 151) S. 35 f. und 67 f.
- 155 Der übereinstimmende Nachname Probst (dazu die Belege in den beiden nächsten Anm.) könnte daraufhin weisen, dass die Stadtschreiberei zwischen 1374 und 1444 gleichsam als „Familienbetrieb“ geführt wurde. Der Verkauf des Hauses „Zum Engel“ in Freiburg durch Nicolaus Probst (UStNbg II 547 [1374 Juni 23]) könnte auf eine Herkunft aus dieser Stadt, aber zumindest auf verwandtschaftliche Beziehungen in der Breisgaumetropole hindeuten. Ob Jakob Schaden, der nur UStNbg III 1144 (1453 Januar 24) als Käufer von Wiesen bezeugt ist, in die Familie Probst einheiratete, muss reine Spekulation bleiben. Hingegen bezeugen UStNbg III 1114 (1450 März 12) und die Anm. zu UStNbg III 1058 (1443 Oktober 23), dass der damalige Stadtschreiber von Mülhausen Andres Schad hieß.
- 156 UStNbg II 734 ([1400 nach Februar 2]) und II 745 (1401 Mai 24–I) siegelte Gotfrid Probst auf Bitten Neuenburger Bürger Bestätigungen, von der Herrschaft Badenweiler Zinszahlungen erhalten zu haben, sowie UStNbg II 801 (1410 Juni 19) noch mit zwei anderen die Erklärung einer Neuenburger Bürgerin.
- 157 UStNbg III 888 (1421 Juni 26) nahm Gottfried Propst die Urkunde eines Neuenburger Bürgers in Verwahrung.
- 158 UStNbg III 1061 (1444 April 16) legte Johann Probst mit zwei anderen vor dem Neuenburger Gericht auf Antrag eines Klosterschaffners Zeugnis ab.

Der letzte namentlich bekannte Stadtschreiber, Conrat Húßler, hingegen ist bei einer im weiteren Sinn „städtischen Aufgabe“ bezeugt, als er mit einem Ratmann eine Neuenburger Bürgerin in einem Verfahren vor Bürgermeister und Rat von Endingen als verwillkürten Richtern vertrat¹⁵⁹.

Hinsichtlich ihrer Aus- und Vorbildung, die nach der elementaren keineswegs eine akademische gewesen sein musste, vielmehr auch in einer Lehre bei einem erfahrenen Stadtschreiber bestanden haben konnte¹⁶⁰, sind nur zwei der sieben namentlich bekannten Neuenburger Stadtschreiber, nämlich 1463 und 1466 Herman von Bingen¹⁶¹ sowie 1481 und 1491 Sixt Selber¹⁶², als Notare greifbar, denen qua Profession eine weitergehende Rechtskenntnis unterstellt werden kann¹⁶³.

159 UStNbn IV 1642 (1499 Januar 8). BURGER (wie Anm. 21) S. 330, setzt Konrad Husler mit einem nicht nachvollziehbaren Beleg in das Jahr 1404.

160 Vgl. Urs Martin ZAHND, Studium und Kanzlei. Der Bildungsweg von Stadt- und Ratsschreibern in eidgenössischen Städten des ausgehenden Mittelalters, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES (ZHF Beiheft 18), Berlin 1996, S. 453–476, S. 463–466. Auch THIELE (wie Anm. 151) sieht durchgängig beispielsweise S. 73 in den Freiburger Substituten solche „Lehrlinge“. Wenn einzelne Freiburger Stadtschreiber Meister genannt wurden, meint DERS., S. 29 f., auf ein durch Abschlussprüfung beendetes Universitätsstudium schließen zu können, übersieht aber die Ehrbezeugung, die in der Benennung zum Ausdruck kam, so BUSCH, Schulmeister (wie Anm. 13) S. 41, Anm. 11, und S. 43 f. mit Anm. 24. Nicht ersichtlich wird, was HASELIER (wie Anm. 29) S. 243, veranlasst, „von dem Einfluß der akademisch gebildeten Breisacher Stadtschreiber“ zu sprechen.

161 Eine Dorsualnotiv über einen Rückkauf, den ein Neuenburger Bürger gestattet hatte, (UStNbn IV 1243 [1463 März 8]) ist unterschrieben von *Herman von Bingen Stadtschreiber zu Nuwenburg*. Ein gleichnamiger kaiserlicher Notar und Kleriker des Mainzer Bistums (1447–1466) beurkundete UStNbn IV 1276 (1466 März 14) eine Zeugeneinvernahme, die der Neuenburger Johannerschaffner erbeten hatte. Von der Zeitstellung her müsste Herman von Bingen der namentlich nicht genannte Stadtschreiber sein, der UStNbn IV 1246 (1463 April 28) Urkunden über ein privates Schuldverhältnis in Verwahrung nahm. Der Umstand, dass der Neuenburger Notar Mainzer Kleriker war und sich wohl nach der westlich von Mainz gelegenen Stadt nannte, dürfte wohl ausschließen, ihn mit jenem Baseler Stadtschreiber eine Generation zuvor in familiäre Verbindung zu bringen, der sich wohl nach dem Breisgauer Biengen nannte, nämlich Johan[ne]s von Bingen, bezeugt Staatsarchiv Basel-Stadt, Städtische Urkunden 1116 (1432 September 24), 1117 (1432 November 12) und 1240 (1441 Mai 30).

162 UStNbn IV 1571 (1491 April 30) Stadtschreiber genannt, als er mit Ratsherren die Neuenburger Seite in einem Schiedsverfahren vertrat. UStNbn IV 1497 (1483 September 4) ist von ihm als kaiserlichem Notar auf dem Umbug unterschrieben. Sofern nicht eine Namensgleichheit vorliegt, dürfte Sixt Selber nach Basel gewechselt sein, um als *procurator causarum* am Baseler Offizialatsgericht zu wirken, bezeugt Staatsarchiv Basel-Stadt, St. Peter 1234/V (1500 Juli 1) und 1233 (1500 Dezember 23).

163 Für den oben bei Anm. 152 erwähnten Baseler Stadtschreiber ist eine universitäre Schulung mit den Abschlüssen Magister artium und Baccalaureus decretorum nachweisbar, so Konrad Künlin (ID: 2147120245), in: RAG, Repertorium Academicum Germanicum. URL: <http://www.rag-online.org/gelehrter/id/2147120245> (aufgerufen: 24. September 2017). In diesem äußerst hilfreichen Verzeichnis finden sich hingegen die namentlich bekannten Neuenburger Stadtschreiber nicht.

Zeitlich nahe liegend, aber nicht ausdrücklich belegt, doch gegenüber dem Bild, das Breisgaumetropole bietet¹⁶⁴, auffällig abweichend ist, dass Herman von Bingen, der am 8. März 1463 erstmals in Neuenburg bezeugt ist, Bürgermeister und Rat dieser Stadt in jenem „artikulierten Verfahren“ unterstützte, das kurz zuvor zu dem Baseler Schiedsspruch vom 16. November 1462 geführt hatte und dessen Durchführung eine schriftkundige, wenn nicht rechtsgeschulte Prozessaktenführung erforderte¹⁶⁵. Eine solche, die der Freiburger Oberhof offensichtlich entbehren konnte¹⁶⁶, war spätestens auch in der Neuenburger Ratsstube erforderlich, als Bürgermeister und Rat nach 1491 einen langwierigen Artikelprozess als königliche Kommissare durchzuführen hatten¹⁶⁷. Doch wer die *hochvernünftigen* gelehrten Leute waren, bei denen sie Rat einholten, ließen Bürgermeister und Rat nicht in ihre Urkunde schreiben¹⁶⁸. Ob das Budget einer Kleinstadt hinreichte, um wie in großen Reichsstädten am Ende des 15. Jahrhunderts einen „Gelehrten“ zu besolden, darf hingegen füglich bezweifelt werden¹⁶⁹.

5.2. Die Notarskapläne an der Liebfrauenkirche

Weiteren rechtskundigen Rat und weitere Unterstützung hätte von jenen Notarskaplänen kommen können, die an der Neuenburger Stadtpfarrkirche bepfündet waren¹⁷⁰. Wenn der um Beurkundung gebetene Notar auch noch im 15. Jahrhun-

164 Während die Familie Probst am Beginn des 15. Jahrhundert in Neuenburg das Stadtschreiberamt gleichsam erblich besaß (dazu oben Anm. 155 f. und Anm. 158), beschäftigten die Freiburger, wie die Breisacher einen (dazu unten bei Anm. 178), drei Notare in dieser Funktion: Johann von Gloter (1374–1392), Berthold Besenkein (1393–1402) und Nicolaus Kleinbrötli (1417–1429), so THIELE (wie Anm. 151) S. 117 f., 119 und 121 f., dann aber erst wieder am Ende des Jahrhunderts Ulrich Zasius (1494–1496), ebd., S. 125–127. Letzter war ein Zeitgenosse des Neuenburger Stadtschreibers und Notars Sixt Selber, daher ist umso auffälliger, dass die Neuenburger in der langen Zeitspanne, in der die Freiburger keinen Notar als Stadtschreiber beschäftigten, genau dies in den zeitlichen Umfeld jenes Verfahrens taten, das zu dem Baseler Schiedsspruch von 1462 führte.

165 Dazu oben zwischen Anm. 142 und Anm. 146.

166 „Eine rechtsberatende Tätigkeit durch einen juristisch geschulten Stadtschreiber konnte der“ [Freiburger] „Rat also durchaus entbehren“, so THIELE (wie Anm. 151) S. 39.

167 UStNbg IV 1606 (1495 Juli 28) und IV 1609 (1495 November 3), die Beauftragung bietet IV 1568 (1491 Februar 13). Um dieselbe Zeit (1491/92) begegnet in Basel bereits ein „innerstädtischer“ Artikelprozess, so HAGEMANN (wie Anm. 24) S. 183, Anm. 183.

168 Wenn seine Einweisung in die Pfründe des Antonius-Altars 1494 oder 1495 erfolgt wäre, also in jenen Jahren, deren Konstanzer Investiturprotokolle heute verloren sind (vgl. BUSCH, Kapläne [wie Anm. 12] S. 103, Anm. 22), dann wäre bereits zur Zeit des genannten Prozesses jener „gelehrte“ Baseler Offizial Arnold Zum Luft, seit 1500 Doktor beider Rechte, Neuenburg verbunden gewesen, der allerdings erst 1497 sicher dort als Kaplan bezeugt ist, vgl. ebd., S. 198, Nr. K74. Die beiden Kapläne, die zuvor während ihres Studiums den Antonius-Altar innehatten, sind für die Zeit des Prozesses in den 1490er Jahren nicht mehr bezeugt, vgl. ebd., S. 143 f.

169 Das Jahresgehalt eines Nürnberger Stadtjuristen lag Ende des 15. Jahrhunderts bei 200 Gulden, so ISENMANN, Gelehrte Juristen (wie Anm. 34) S. 316 und 404.

170 Dazu oben Anm. 38 bis Anm. 41.

dert, wie es eine frühe *Ars notariae* lehrte¹⁷¹, die Bittenden über das Rechtsgeschäft aufklärte, dann hatten Bürgermeister und Rat fachkundige Unterstützung, als ihre Ratsboten 1449 versuchten, eine Ausfertigung des bischöflichen Schiedsspruches in ihrem Zollstreit mit der Stadt Basel zu erlangen, weil der Neuenburger Kaplan und kaiserliche Notar Paul Schlecht (– 1454) die Boten auf ihrem Weg begleitete und ihre vergeblichen Bemühungen beurkundete¹⁷². Doch dürfte Paul Schlecht nicht einfach nur der zeitlich zweite von vier Notaren im 15. Jahrhundert gewesen sein, die gleichsam in jeder Generation an der Neuenburger Stadtpfarrkirche bepfründet waren, denn es fällt doch sehr auf, dass ausgerechnet Herzog Albrecht VI. von Österreich 1452 den Konstanzer Bischof bat, genau diesen Kaplan von seiner Residenzpflicht in Neuenburg zu entbinden¹⁷³. Nach seinen Notariatsinstrumenten zu urteilen¹⁷⁴, entfernte sich der „Freigestellte“ allerdings nicht allzu weit von Neuenburg, so dass die Annahme nahe liegt, der Pfandherr habe seiner Stadt einen rechtskundigen Helfer freistellen lassen wollen, der zudem von Bürgermeister und Rat auf seine Pfründe präsentiert worden war.

Ähnliche Gründe könnten die Stadtväter bewogen haben, in der Generation zuvor darüber hinwegzusehen, dass der von ihnen präsentierte kaiserliche Notar Burkhard Langenbrunn, genannt Nusplinger (– 1443), sich als der erfolgreichste Pfründensammler unter den Neuenburger Kaplänen erwies. Denn offensichtlich wog schwerer, dass er sich durch seine praktische Rechtskenntnis für diffizile Aufgaben empfahl¹⁷⁵. Weil aber der Notarskaplan Langenbrunn zu jener Zeit in Neuenburg bezeugt ist, als noch die Familie Probst die Stadtschreiber stellte¹⁷⁶,

171 Salatielis Bononiensis *Ars notarie*, hg. von Gianfranco ORLANDELLI, 2: La seconda stesura dai codici della biblioteca nazionale di Parigi Lat. 4593 e Lat. 14622 (*Opere dei maestri*, Bd. 2.2), Milano 1961, S. 13. Die Notarspflichten nach Salatieles Pröomium insgesamt paraphrasiert Jörg W. BUSCH, *Certi et veri cupidus*. Die Behandlung geschichtlicher Zweifelsfälle und verdächtiger Dokumente um 1100, um 1300 und um 1475. Drei Fallstudien (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 80), München 2001, S. 120, Anm. 57. Einen deutschsprachigen Überblick über die *Artes notariae* bietet Barbara BRANDT, Die Prozessschriftstücke als Gegenstand theoretischer Überlegungen in den Bologneser *artes notariae* des 13. Jahrhunderts, in: Träger der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in oberitalienischen Kommunen des 12. und 13. Jahrhunderts, hg. von Hagen KELLER / Marita BLATTMANN (Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe X, Bd. 25), Münster 2016, S. 259–302, S. 268–274.

172 UStNbg III 1105 (1449 September 11), so schon oben Anm. 49 und bei Anm. 134.

173 UStNbg III 1134 (1452 o. D.).

174 Peter-Johannes SCHULER, *Notare Südwestdeutschlands*. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, Textband (VKgLB, Bd. 90), Stuttgart 1987, S. 394, Nr. 1169. Zu einer besonderen Beurkundung vgl. Jörg W. BUSCH, Ein Ungeborenes schwor 1452 nicht mit der Mutter. Recht und Religion in der Breisgaukleinstadt Neuenburg am Rhein, in: FDA 139 (2019) (im Druck).

175 BUSCH, Kapläne (wie Anm. 12) S. 125 f., die Nachweise im Einzelnen ebd., S. 171–173, Nr. K26, vgl. auch SCHULER (wie Anm. 174) S. 264, Nr. 760.

176 Dazu oben Anm. 155 f. und Anm. 158.

dürfte die notarielle Beratung jeweils nur eine gelegentliche gewesen sein, denn Bürgermeister und Rat sahen erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts angesichts ihres langwierigen Zollstreits mit Basel die Notwendigkeit, mit Herman von Bingen einen Notar als Stadtschreiber wirken zu lassen¹⁷⁷, während Bürgermeister und Rat von Breisach bereits zur Zeit des Neuenburger Notarskaplans Langenbrunn mit Nicolaus Klärer von Oberndorf einen kaiserlichen Notar als Stadtschreiber beschäftigten¹⁷⁸. Für seine hauptsächlichen Hinterlassenschaft in Breisach, nämlich für vidimierte Herrscherurkunden, fanden die Breisgaustädte 1425 in dem Abt von St. Trudpert einen – möglicherweise preisgünstigeren – Ersatz, den später auch Bürgermeister und Rat von Neuenburg in Anspruch nahmen¹⁷⁹.

6. Der Vergleichsfall Neuenburg in der zeitgenössischen Größenordnung

Rein von der Anzahl, von den Verwendungszusammenhängen und von dem Inhalt her ist also in der Breisgaukleinstadt Neuenburg am Rhein im Laufe des 15. Jahrhunderts eine deutliche Ausweitung des Rechtsschriftgebrauches festzustellen. Doch gibt es ein „Feld“ des Schriftgebrauches, auf dem es als Folge der veränderten politischen Stellung der Stadt zu einem deutlichen Rückgang kam: Urkunden über Städtebündnisse, die Bürgermeister und Rat von Neuenburg auch unter österreichischer Pfandherrschaft seit 1331 noch im 14. Jahrhundert abschlossen¹⁸⁰, verschwanden, nachdem Bürgermeister und Rat von Basel 1412 darauf bestanden hatten, die herzoglichen Städte einzubinden¹⁸¹, im 15. Jahrhundert fast völlig, bis auf die Ausnahme eines „innerbreisgauer“ Bündnisses, das Freiburg, Endingen, Breisach und Neuenburg 1475 abschlossen¹⁸².

Die Bündnisurkunde von 1475 sah Neuenburg als letzten Ort für die vierte Beratung eines Bündnisfalles vor¹⁸³, was in etwa dem damaligen politischen Gewicht der Kleinstadt entsprochen haben dürfte. Ein Jahrhundert zuvor mussten die Neuenburger fünf, die Breisacher zehn sowie die Baseler und Straßburger je

177 Dazu oben zwischen Anm. 159 und Anm. 166.

178 Als eine Ratsbotschaft von Breisach vor dem Landrichter auf der Baar erschien, begleitete sie Meister Nikolaus Clärer „vormals Stadtschreiber“, so POINSIGNON (wie Anm. 34) S. n17, Nr. 86 (1425 August 27). Zwischen 1413 und 1425 hatte dieser als kaiserlicher Notar zahlreiche Herrscherurkunden vidimiert, ebd., S. n14, Nr. 66, S. n15, Nr. 72 f., S. n15 f., Nr. 76–78, S. n16, Nr. 80 f., und S. n17, Nr. 85. Vgl. auch SCHULER (wie Anm. 174) S. 234, Nr. 668.

179 Das Recht des Abtes, Urkunden zu vidimieren, war von König Sigismund verliehen worden, dazu oben Anm. 48.

180 Nachweise finden sich in den Ortsregistern der UStNnbg I und II unter „Neuenburg“ und unter den Unterstichworten „Bündnis“ und „Landfriede“.

181 UStNnbg 826 (1412 Oktober 13).

182 UStNnbg IV 1406 (1475 Oktober 27).

183 Ebd. § 14.

zwanzig Gleven für die Landfriedenswahrung stellen¹⁸⁴. Anders gewendet, besaßen die Neuenburger 1370 die Hälfte des Gewichts der Breisacher und nur ein Viertel desjenigen, das die Baseler in die Waagschale des politischen Einflusses am Oberrhein werfen konnten. Mit diesen zeitgenössischen Einschätzungen dürfte in etwa die Bedeutung und Größe der hier vorgestellten Breisgaukleinstadt Neuenburg am Rhein umrissen sein, doch bleibt zu hoffen, dass sie trotz ihres bescheidenen Gewichts mit ihrer in absehbarer Zeit aufgearbeiteten Urkundenüberlieferung als Beispielfall nicht nur für Untersuchungen zur Rechtskultur und Rechtsschriftlichkeit am Oberrhein herangezogen wird.

184 UStNnbg II 517 ([zu 1370 September 21]).